

Ein persönliches Wort der Herausgeberin

Petra Rummel

Wer bin ich?

*Wer bin ich? Sie sagen mir oft
ich träte aus meiner Zelle
gelassen und heiter und fest,
wie ein Gutsherr aus seinem Schloss.*

*Wer bin ich? Sie sagen mir oft,
ich spräche mit meinen Bewachern
frei und freundlich und klar,
als hätte ich zu gebieten.*

*Wer bin ich? Sie sagen mir auch,
ich trüge die Tage des Unglücks
gleichmütig, lächelnd und stolz,
wie einer, der Siegen gewohnt ist.*

*Bin ich das wirklich, was andere von mir sagen?
Oder bin ich nur das, was ich selber von mir weiß?
unruhig, sehnsüchtig, krank, wie ein Vogel im Käfig,
ringend nach Lebensatem, als würgte mir einer die Kehle,
hungernd nach Farben, nach Blumen, nach Vogelstimmen,
dürstend nach guten Worten, nach menschlicher Nähe,
zitternd vor Zorn über Willkür und kleinlichste Kränkung,
umgetrieben vom Warten auf große Dinge,
ohnmächtig bangend um Freunde in endloser Ferne,
müde und leer zum Beten, zum Denken, zum Schaffen,
matt und bereit, von allem Abschied zu nehmen.*

Wer bin ich? Der oder jener?

*Bin ich denn heute dieser und morgen ein anderer?
Bin ich beides zugleich? Vor Menschen ein Heuchler
und vor mir selbst ein verächtlich wehleidiger Schwächling?
Oder gleicht, was in mir noch ist, dem geschlagenen Heer,
das in Unordnung weicht vor schon gewonnenem Sieg?*

*Wer bin ich? Einsames Fragen treibt mit mir Spott.
Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!*

(Dietrich Bonhoeffer)

Liebe Leserinnen und Leser,

Langsam neigt sich 2014 dem Ende entgegen. Rückblickend betrachtend war es ein turbulentes Jahr mit vielen beruflichen und fachlichen Herausforderungen.

Herausforderungen, die uns allen, die wir mit Menschen arbeiten, immer wieder den Mut und das Engagement abverlangen, sich diesen zu stellen und uns dabei auch kritisch zu hinterfragen:

Was brauchen die Menschen, die von uns betreut werden, was brauchen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Organisationen?

Wie gehen wir mit den Spannungsfeldern Ökonomie und kirchlich geprägte soziale Arbeit um?

Dies sind Punkte, die meines Erachtens ganz zentral und relevant für unsere Soziale Arbeit sind. Sie haben dazu geführt, in unserem Pädagogischen Rundbrief eine Rubrik einzuführen, die sich mit Berufsethischen Impulsen, Grundhaltungen unserer Tätigkeit beschäftigt sowie Anregungen zur Diskussion und Reflexion geben will.

Ich freue mich sehr darüber, dass Herr Prälat Günter Grimme diesen Abschnitt mit seinen Gedanken eröffnet. Dafür einen herzlichen Dank!

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in dieser Ausgabe auf den fachlichen Aspekten der Indikation von erzieherischen Hilfen im Rahmen des SGB VIII (§27 ff). Eine fundierte Indikationsstellung und die Beteiligung der Leistungsempfänger sind wesentliche Faktoren für ein Gelingen der Hilfestellung und die Leistungserbringung. Aktuelle Forschungsergebnisse und Erfahrungen aus der Praxis zeigen in beiden Bereichen Handlungs- und Entwicklungsbedarfe auf.

In der Praxis erleben wir immer wieder, dass Jugendliche und Familien, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben, sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien

Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten und betreut fühlen.

Der anschließende Beitrag widmet sich genau diesem Thema der sozialen Teilhabegerechtigkeit. Seine Akzentuierung liegt auf der rechtlichen Gleichstellung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Form von Ombudsstellen.

Verbandsintern fand des Weiteren am 22.10.2014 ein einschneidendes Ereignis statt: Die Mitgliederversammlung des LVkE mit Neuwahl des Vorstandes.

Neben 60 Mitgliedern waren auch geladene Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und sozialen Einrichtungen anwesend, die der Versammlung eine besondere Gewichtung verliehen. Michael Eibl, Direktor der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg, ist der neu gewählte Vorsitzende des LVkE. Markus Mayer, Vorsitzender des Vorstandes der Katholischen Jugendfürsorge Augsburg und Joachim Nunner, Abteilungsleiter Caritas Kinder- und Jugendhaus Stapf in Nürnberg, seine Stellvertreter. Der LVkE bedankt sich herzlich bei Herrn Dir. Brieller, der sein Amt als Vorsitzender niederlegt hat, und den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für die geleistete Arbeit.

Und ein weiterer herzlicher Dank ergeht an die Autorinnen und Autoren dieses Rundbriefes für die fachlich wichtigen Beiträge.

Ich wünsche Ihnen nun, liebe Leserinnen und Leser, eine vielleicht nachdenklich machende, inspirierende Lektüre, eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtstage und einen guten Start in 2015.

Herzliche Grüße,

P. Rummel

1. Was brauchen wir? – Einige berufsethische Impulse	4
<i>Prälat Günter Grimme</i>	
2. Gretchenfrage Indikation: Grundlagen für eine passgenauere Hilfewahl	7
<i>Jens Arnold</i>	
3. Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe	20
– Grundlagen, Arbeitsweisen und aktuelle Herausforderungen	
<i>Beate Frank</i>	
4. Werteorientiert und professionell in die Zukunft	26
– 500 junge Flüchtlinge in katholischen Einrichtungen	
Pressemitteilung vom 23. Oktober 2014	
<i>Petra Rummel</i>	
5. Vorankündigung Fachtage	27
6. Anhang - Vorstandsliste LVkE Stand 23.10.2014	29

1. Was brauchen wir? – Einige berufsethische Impulse

Prälat Günter Grimme

Nach manchem Erdbeben, bei dem viele Häuser einstürzten, hört man nicht selten, ihre Fundamente wären nicht tragfähig genug gewesen. Es sollte offensichtlich möglichst sparsam gebaut werden. Das Ergebnis: fatal! Dagegen hat bei einer Trauung vor einiger Zeit das Paar die Aussage gewählt, dass es entscheidend ist, das gemeinsame Lebenshaus auf einen festen Untergrund zu bauen. (Vgl. Mt 7, 24-27) Dies gilt für das Leben insgesamt und wird immer wieder im Laufe des Lebens erneuert werden müssen, und es betrifft auch den wichtigen Teilbereich des Lebens, den Beruf: Welche Grundlagen sind entscheidend? Wenn es um Berufe geht, in denen die Sorge für Menschen und der Umgang mit ihnen im Mittelpunkt steht, ist diese Besinnung besonders wichtig.

Ich wähle als Fundament für diese Überlegung die „Goldene Regel“. In der Bibel heißt sie: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“ (Mt 7, 12) Der Volksmund sagt: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“ Der Philosoph Immanuel Kant nimmt die Regel als „Kategorischen Imperativ“ (1788) auf und überführt den individuellen Ansatz ins Allgemeine: „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.“

Die „Goldene Regel“ geht vom „Ich“ aus. Sie beruht auf einem berechtigten Egoismus: Was brauche ich, damit sich mein Leben entwickeln kann? Diese Erwartungen lasse ich auch für meine Mitmenschen gelten.

Auf dieser Grundlage werden nun einige Impulse entfaltet, die ich vor allem für Menschen, die sich professionell um Andere sorgen, als wichtig erachte.

Ich erwarte, dass grundsätzlich mein Wert und meine Würde als Mensch anerkannt werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland formuliert ganz zu Beginn eindeutig: „Die Menschenwürde ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung der staatlichen Gewalt.“ (Art.1, Absatz 1). Das Menschsein als solches ist unabhängig von irgendwelchen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Alter; es ist ein grundlegender Wert. Die Realität ist anders, das weiß jeder aus seiner Biographie. Deshalb bedarf die Achtung der Menschenwürde immer wieder der Vergewisserung, angefangen bei der Achtung meiner selbst und der Akzeptanz meines Seins, wie es eben ist. Du sollst dich selbst lieben, dieser Teil aus dem Liebesgebot der Bibel wird leicht übersehen. (Vgl. Lk 10, 27) Wenn die Akzeptanz meiner selbst schon nicht leicht fällt, dann ist es nicht verwunderlich, dass die Achtung eines Mitmenschen mit seinen Eigenheiten, seinen Grenzen, seinen Schwächen alles andere als einfach ist und immer wieder neu bewusst gemacht werden muss. Nächstenliebe ist nicht in erster Linie eine Angelegenheit des Gefühls, sondern bedarf immer neu der Bewusstwerdung und eines Willensentschlusses. Jemand hat diese Art Liebe „starke Sorge“ genannt. Vielleicht hilft es jemand, dass die intensivste Motivation im Umgang mit schwierigen Menschen die Begründung der Bibel ist, dass jeder Mensch – und sei er äußerlich oder innerlich noch so entstellt – „Bild Gottes“ (Vgl. Gen 1, 26) ist und bleibt.

Ich erwarte, dass nicht nur meine Schwächen bemerkt, sondern auch meine Stärken beachtet werden.

Hoffentlich ist es heute anders: Aus meiner Gymnasialzeit erinnere ich mich an Lehrer, die sich mit „Genuss“ die Schwächeren in der Klasse herausgesucht und entsprechend gepiesackt haben. Solche demütigende

Erfahrung bleibt auch nach vielen Jahren unvergessen. Wie bei der Liebe oft ein bewusster Akt notwendig ist, um dem Anderen gerecht zu werden, so ist es auch bei der Erkenntnis der Stärken. Wir Menschen scheinen geradezu konditioniert zu sein, bei anderen zuerst die Schwächen zu entdecken, um sie dann entsprechend einzuordnen, zu „schulbladisieren“. Ein Gegenbeispiel finden wir bei Giovanni Bosco: Am 8. Dezember 1841 wird er in der Turiner Kirche San Francesco di Assisi Zeuge, wie der Küster einen jungen Mann, Bartolomeo Garelli, aus der Kirche hinauswirft. Don Bosco lässt den Jungen zurückrufen und sucht nach einem positiven Anknüpfungspunkt. Nach etlichen vergeblichen Versuchen fragt er: Kannst du pfeifen? Das kann Bartolomeo; damit ist das Eis gebrochen. Für den, der professionell mit Menschen zu tun hat, ist es entscheidend, sich selbst anzunehmen mit den eigenen Stärken und Schwächen und daran zu arbeiten. Das ist Voraussetzung für den rechten Blick auf andere, die befähigt werden sollen, ihre Stärken zu entdecken und auszubauen. Auf dieser Basis können dann auch die schwächeren Seiten angegangen werden, entweder um sie mindern oder um miteinander zu lernen, sie zu akzeptieren. Es lohnt sich, in dieser Hinsicht auch die Konzepte der Einrichtungen und Dienste anzuschauen. Sind sie defizit- oder ressourcenorientiert?

Ich erwarte, dass mir Vertrauen entgegengebracht wird.

Vertrauen, Vertrauensvorschuss ist das Beste, was Kinder von ihren Eltern von Anfang an erfahren können. Es muss jemand an mich glauben, damit ich selbst an mich und an das Leben glauben kann. (In der Bibel ist interessanter Weise das Wort für „vertrauen“ und „glauben“ das gleiche.) Leider wissen wir aber aus vielen Erfahrungen, wie schwer es wird, das eigene Leben anzunehmen, wenn es nicht oder zu wenig von Vertrauen getragen wurde und wird. Eines meiner ersten Erlebnisse, als ich 1981 bei der Katholischen Jugendfürsorge Augsburg begann, war die Begegnung mit einem äußerst aggressiven Jungen von 8 Jahren. Meine Nachfrage ergab, dass dieses Kind in seinem bisherigen Leben nur Enttäuschungen mit Erwachsenen erlebt hatte und deshalb selbst voller Misstrauen war. Zugleich aber hat mir genau diese Begegnung dann Mut gemacht, als ich beobachten durfte, dass der Bub Schritt für Schritt zum Vertrauen fand. Vertrauen heißt jemanden etwas, ja viel – das Leben – zutrauen, und die Geduld aufzubringen, die Entfaltung zulässt. So werden entscheidende Spuren für die Bewältigung des Lebens gelegt und zugleich auf den verwiesen, der von sich sagt: Sollte auch eine Frau ihr Kind vergessen, ich vergesse dich nicht (Vgl. Jes 49,15).

Ich erwarte, dass die Art, mich auf meine Weise in die Gesellschaft einzubringen, aufgenommen wird.

Die westliche Welt ist geprägt von einem starken Individualismus, zugleich aber gibt es eine Tendenz zum Uniformismus, die dem Einzelnen wenig Spielraum lässt und ihm Erwartungen und Verhaltensmuster überstülpt.

Der Jesuit Anthony de Mello (1931-1987) erzählt dazu eine kleine Geschichte (aus Amerika), die zum Schmunzeln anregt und zugleich nachdenklich macht: Eine Mutter geht mit ihren beiden Kindern spazieren. Eine Passantin bleibt stehen, sagt ihr, dass sie zwei reizende Kinder habe und fragt nach deren Alter. Die Antwort der Mutter: Der Arzt ist vier und der Rechtsanwalt zweieinhalb. Eine Geschichte? Nur aus Amerika? Oft ist auch hierzulande der Druck von außen, einen bestimmten Beruf zu erlernen und Karriere zu machen, recht groß und mit Erwartungen verbunden, die nicht der Begabung und den Talenten des Einzelnen entsprechen. Zudem ist unsere Zeit so differenziert und manchmal auch diffus geworden, dass es schwer ist und manchmal Umwege braucht, den richtigen Beruf zu finden, damit von „Berufung“ gesprochen werden kann. Der Beruf ist ein Teil der gesamt-menschlichen Berufung; sie bedeutet, sich selbst zu finden und in den mitgegebenen oder erworbenen Talenten zu verwirklichen. Zugleich hat sie zum Ziel, mit diesen Fähigkeiten die Allgemeinheit zu bereichern. Die Ich-Orientierung und die soziale Ausrichtung des Lebens sind die beiden Seiten der Selbstverwirklichung.

Ich erwarte, dass mir die Möglichkeit zur Entwicklung gegeben wird.

„Verstehen kann man das Leben im Rückblick, Leben aber muss man es vorwärts“, heißt es bei Sören Kierkegaard. Dieses nach – vorne – Leben braucht Vertrauen und Mut; es beinhaltet auch die Möglichkeit, falsch zu handeln und zu versagen, weil das Leben nicht linear verläuft. Wer dafür Beispiele sucht, wird sie bei sich selbst finden, in seinem Umfeld und z.B. auch in der Bibel. Man kann die Lebensgeschichte des Abraham im Buch Genesis verfolgen, eine Geschichte voller Kreuz- und Querwege, oder im Neuen Testament die Geschichte des Simon Petrus nachvollziehen, der trotz seines immer neuen Versagens das Vertrauen Jesu Christi behält. Zur Möglichkeit der Entwicklung gehört die Unterstützung bei der Entfaltung der persönlichen Anlagen und es gehört wesentlich dazu die Akzeptanz, dass zum Leben Fehler gehören. Es ist bedauerlich, dass unsere Zeit den Eindruck erweckt, dass dies ein ungehöriges Defizit ist. Nicht nur in der Wirtschaft scheint der perfekte, „makellose“ Mitarbeiter gefordert zu sein. Wer aber nicht das Recht hat, Fehler zu machen und zu seinen Fehlern zu stehen, zu seinem Versagen, auch zu seiner Schuld, der wird kein reifer Mensch werden können. Hinfallen ist nicht schlimm, nicht mehr aufstehen, das ist schlimm. Den Beweis können wir bei jedem Kind sehen, das Laufen lernt. Immer wieder wird es auf den Po gesetzt, und immer wieder steht es auf. Manchmal aber braucht es dazu Ermutigung und Hilfe. Was für das kleine Kind gilt, gilt für das ganze Leben. Unsere Energie ist dazu da, voranzugehen. Dazu brauchen wir manches Mal Hilfe, um den Neubeginn zu wagen. Wer den Eindruck erwecken möchte, dass er sozusagen unfehlbar sei, überfordert sich und kann Menschen, die besondere Unterstützung brauchen, um ihr Leben auf die Reihe zu bringen, nicht gerecht werden. Ihm fehlt die notwendige Empathie. Für Institutionen gleich welcher Art wäre die Beachtung einer „Fehlerkultur“ wichtig.

Ich erwarte, dass mir die Zukunft offen steht.

„Kinder sind ein wunderbares Geschenk des Lebens – gehen wir großzügig damit um“, so eine Geburtsanzeige. „Kinder sind unsere Zukunft“ ist ein beliebter Satz. Hier wird angezeigt, dass sich Leben im Werden ereignet, das mit einer Erwartungshaltung verbunden ist. Wenn Christen beten „Dein Reich komme“, drücken sie jedes Mal die Hoffnung aus, dass sich Zukunft tatsächlich öffnet. Ohne eine solche vorgegebene Perspektive könnte niemand das Wagnis eingehen, sich auf seine Lebenswege zu begeben. Machbar und notwendig ist die Sicherung von Rahmenbedingungen, auf die sich z.B. das deutsche Grundgesetz verpflichtet, indem es das „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2) garantiert. Die Konkretisierung dieses Rahmens ist dann ständige Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Der Einzelne hat dies in Wachsamkeit zu beobachten und sich in konstruktiver Kritik einzubringen. „Fördern und Fordern“ können ihm helfen, seine Fähigkeiten und Möglichkeiten als Teil der Zukunftsgestaltung einzusetzen. Erwartungen und selbst Aktiv-Werden sind einander ergänzende Faktoren.

Ich erwarte, dass ich „Ich“ sein darf.

„Ich“ hat in sich eine grundsätzliche Dimension, die unter allen Umständen gültig und verpflichtend ist, und beinhaltet einen wesentlichen dynamischen Aspekt. In den Kalendergeschichten von Bert Brecht wird erzählt, dass Herr K. nach langer Zeit einen Bekannten wiedertraf, der ihn mit den Worten begrüßte: Sie haben sich gar nicht verändert. Dann heißt es: Und Herr K. erbleichte. Wir sind und bleiben wesenhaft gleich – von der Geburt bis zum Tod (und vielleicht/hoffentlich auch noch darüber hinaus). Gleichzeitig sind wir ein Leben lang auf Entwicklung und Werden angelegt. Das geschieht nicht linear, sondern in Schüben und Sprüngen, auch verbunden mit Irrwegen und Umwegen, mit Versagen und Neubeginn. Damit das eine wie das andere gelingt, braucht es das, was Martin Buber programmatisch benennt: „Alles wirkliche Leben ist Begegnung.“ Daraus entsteht Beziehung: „Ich und Du“.

Zum Autor:

Prälat Günter Grimme

Über 30 Jahre bei der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg

Von 1998 bis 2010 1. Vorsitzender des LVKE – Seit 2012 Seelsorger an der Kirche St. Peter am Perlach in Augsburg

2. Gretchenfrage Indikation: Grundlagen für eine passgenauere Hilfewahl

Jens Arnold

Das SGB VIII sieht im Rahmen der erzieherischen Hilfen („HzE“) nach den § 27ff. eine große Bandbreite an Hilfsmöglichkeiten vor, die vielfältigen Bedarfslagen von jungen Menschen, Sorgeberechtigten und Familien gerecht werden sollen. Die Angebotspalette reicht von „niederschweligen“ familienunterstützenden und begleitenden ambulanten Hilfen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bis hin zu Fremdunterbringungen wie der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die einen erheblichen Einschnitt in die Lebenssituation der Hilfeadressaten darstellt. Die Gretchenfrage, die sich nach dem Bekanntwerden von Hilfebedarfen, in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter stellt ist, welche Hilfeart wohl am passgenauesten auf die, in der Regel sehr unterschiedlichen, Rahmenbedingungen zugeschnitten ist, also die beste Empfehlung wäre. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags werden die hiermit verbundenen theoretischen Grundlagen und Begriffsklärungen dargestellt sowie, anhand von konkreten Studienergebnissen, beispielhaft Wege aufgezeigt wie sich die empirische Forschung diesem Thema nähern kann und wie deren Befunde ggf. zukünftig für die Praxis nutzbar gemacht werden könnten. Die wesentlichen Gedankengänge, die den vorliegenden Ausführungen zugrunde liegen, können in komprimierter Form auch im Handbuch der Hilfen zur Erziehung nachgelesen werden (Arnold, 2014).

1. Hintergrund der Indikationsfrage

Die Beantwortung der Frage nach der adäquaten Hilfe ist alles andere als trivial. Merchel (1999) bringt die damit verbundene Herausforderung wie folgt auf den Punkt: „Wie kann angesichts der Komplexität von Lebensverhältnissen und der strukturellen Unsicherheit sozialpädagogischer Diagnosen eine Hilfe gefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erziehungssituation eines Kindes oder Jugendlichen merklich verbessert?“ Im Hinblick auf die unterschiedliche Intensität der Hilfen ist dabei ebenfalls zu bedenken, dass der Eingriff in das Leben der jungen Menschen und ihrer Familien nicht größer ausfällt als zwingend erforderlich ist. So wäre bspw. allein die Erkenntnis, dass einem Jugendlichen mit schulischer Leistungsschwäche wahrscheinlich im Rahmen einer heiminternen Beschulung erfolgreich geholfen werden könnte, nicht ausreichend den jungen Menschen aus seinem vertrauten Umfeld herauszulösen, wenn dieses ansonsten völlig intakt ist oder gar Ressourcen bereitstellt.

Wann kann überhaupt von einer geeigneten, bzw. in den Fachjargon übersetzt, von einer indizierten Hilfewahl gesprochen werden? Zum besseren Verständnis lohnt zunächst ein Blick auf sozialwissenschaftliche „Nachbardisziplinen“: In der Medizin wird unter Indikation die sogenannte Heilanzeige (abgeleitet vom lateinischen Begriff „indicare“, der sinngemäß mit „zeigen“, „anzeigen“ oder „verraten“ übersetzt wird) verstanden, die den Grund für die Anwendung einer bestimmten medizinisch-therapeutischen Maßnahme im Falle einer Erkrankung beschreibt. Allen indizierten Maßnahmen ist hierbei gemein, dass sie in der Regel zur Heilung, also zum Therapieerfolg, führen. Zum richtigen Verständnis ist zu beachten, dass hier ein probabilistischer und kein deterministischer Zusammenhang postuliert wird. D. h. die Maßnahmen führen zwar mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zum Erfolg, aber auch nicht zwangsläufig.

Bei den meisten medizinischen Fragestellungen, man denke etwa an einen Beinbruch, dürfte wohl nahezu jedermann und –frau noch eine relativ klare Vorstellung vor Augen haben wie wohl eine erfolgreiche Behandlung aussehen könnte. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe erweist sich der Versuch eines Transfers aber als weitaus diffiziler. Die Frage nach der Indikation von Hilfen muss hier deutlich differenzierter gestellt werden (vgl. hierzu etwa Fröhlich-Gildhoff, 2002; Grawe, Donati & Bernauer, 1994; Frohburg, 2006; Döpfner & Lehmkühl, 2002; Seidenstücker, 1999; Freese und Kisse, 1990). Dabei sind (mindestens) folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei welchen Adressaten, mit welchen Problemlagen, aber auch welchen Ressourcen und/oder Grundbefähigungen, sind welche sozialpädagogisch-therapeutischen

Maßnahmen in welchem Setting (etwa Einrichtung/Dienst, Bezugsbetreuer, Gruppenzusammensetzung etc.) mit welchen Zielen sowie welcher Dauer (nachhaltig) wirksam? Im Grunde handelt es sich also um einen ganzen Katalog von Teilfragen, wobei aber speziell die Wirksamkeit als durchgängige Zielgröße eine zentrale Rolle einnimmt.

Wie sollen nun die Antworten geliefert werden? Gemäß SGB VIII erfolgt „die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart“ im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36. Die Aufgabe, unter Beteiligung der Betroffenen, eine (oder mehrere) geeignete Hilfeart(en) vorzuschlagen, kommt dabei im Wesentlichen den Allgemeinen Sozialen Diensten in den Jugendämtern zu. Genauer: „Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe [...] zu beraten und auf die Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen“. Deren Wunsch- und Wahlrecht soll dadurch, abgesehen von einschränkenden Klauseln wie der kostenmäßigen Unverhältnismäßigkeit, eigentlich gestärkt werden. Die „Befähigung“ zur Ausübung dieses Rechts, also wie genau und auf welcher Grundlage die Beratung erfolgen bzw. die passenden Hilfe(n) zu ermitteln sind, bleibt aber, abgesehen von globalen Hinweisen, etwa der Einbeziehung mehrerer Fachkräfte bei längerfristigem Hilfebedarf, weitestgehend im Dunkeln. Dies ist allerdings kein spezifischer, dem SGB anzu- lastender, Mangel. Es gibt einfach für die erzieherischen Hilfen kein allgemeingültiges Verfahren zur Indikationsstellung. Von einer soliden empirischen Absicherung, braucht hier gar nicht erst gesprochen zu werden.

2. Indikationsstellung in der Hilfeinleitungspraxis

Wie kommen unter solchen Rahmenbedingungen in der Praxis überhaupt Hilfeentscheidungen zustande? Letztendlich kann in den ASDs der Jugendämter nur auf individuell oder institutionell verankertes Erfahrungswissen zurückgegriffen werden. Dies zeigte sich u. a. auch bei einer Befragung im Rahmen der Evaluation der vom bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen (Macsenaere, Paries & Arnold, 2008). Bei etwa 100 untersuchten Hilfeinleitungen in der Kontrollgruppe, in der die Diagnose-Tabellen nicht eingesetzt und somit die „normalübliche“ Praxis abgebildet wurde, war in 7 von 10 Fällen entweder ausschließlich die Berufserfahrung oder aber ein individuelles situationsorientiertes Verfahren der jeweiligen Fachkraft ausschlaggebend (Abb. 1).

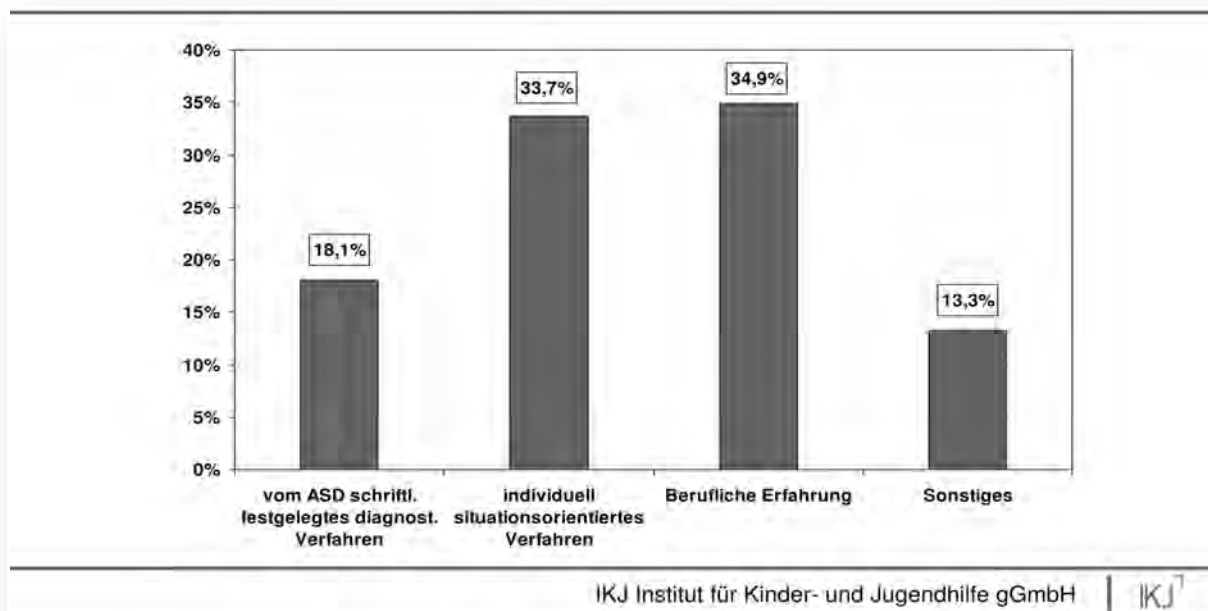


Abbildung 1: Grundlagen der Hilfeinleitung in der EST-Kontrollgruppe (Macsenaere et al., 2008)

Dass Hilfeentscheidungen auf Grundlage von beruflicher Erfahrung getroffen werden ist dabei nicht das vordergründige Problem. Es ist völlig unstrittig, dass auf dieser Basis erfolgreiche Hilfen zu Stande kommen. Dies belegen nicht zuletzt die nackten Zahlen, die einem Großteil der eingerichteten Hilfen eine durchaus

veritable Wirksamkeit attestieren (Macsenaere, 2013). Problematisch ist vielmehr, im Hinblick auf eine hohe Professionalität auf gesamtorganisatorischer Ebene, das dieses Wissen in der Regel weder durch ein Verfahrensstandard, noch durch ein effizientes Wissensmanagement systematisch strukturiert wird und/oder einfach aufgrund unterschiedlicher Kulturen, des formellen und informellen kollegialen Austauschs, nur eingeschränkt zugänglich ist. Soll daraus folgernd einfach hingenommen werden, dass Berufseinsteiger im Extremfall zunächst in einer Art „trial and error“-Verfahren ihre Fachlichkeit profilieren müssen oder ggf. aus Unsicherheit oder Angst vor rechtlichen Konsequenzen lieber die Einleitung von höherschweligen Hilfen vorantreiben?

Darüber hinaus fließen in die Hilfeentscheidungen, und hier fangen die wirklich gravierenden Herausforderungen eigentlich erst an, oftmals eine Vielzahl weiterer Kriterien ein, die rein gar nichts mit der zu erwartenden Wirksamkeit zu tun haben und somit auch nicht unmittelbar mit der Indikation von Hilfen in Verbindung stehen. Fröhlich-Gildhoff (2002) führt hier etwa Ideologie, Ökonomie („was passt noch ins Budget?“) und sogar Zufallsfaktoren an. Letztere können bspw. damit zusammenhängen, welche Einrichtungen, Dienste oder Ansprechpartner den jeweiligen Fachkräften gerade bekannt sind. Eine typische ideologische Position wäre etwa die pauschalierte Auslegung der Maßgabe „ambulant vor stationär“. Von Seiten mancher JugendamtsmitarbeiterInnen wird schon gerne mal argumentiert, dass ja im Prinzip erwiesen sei, dass ambulante Hilfen immer und grundsätzlich besser seien als stationäre. Unter Indikationsstellungsgesichtspunkten müsste aber präzisiert entgegnet werden: „richtig, aber nur, wenn die ambulante Hilfe unter Berücksichtigung aller Wirkungen und Nebenwirkungen ähnlich erfolgsversprechend ist“. Schließlich gibt es genügend denkbare Gemengelagen in den familiären Rahmenbedingungen, insbesondere etwa im Hinblick auf akute Kindeswohlgefährdungen, die eine Fremdunterbringung nahezu alternativlos machen. Die Aufzählung „indikationsfremder“ Kriterien bei der Hilfeinleitung kann prinzipiell noch weiter fortgeführt werden. Zu nennen wären noch mögliche strukturelle „Lücken“ im Versorgungssystem. Was nutzt schließlich das Wissen, dass eine bestimmte Hilfe die passgenaue ist, wenn der bestehende Bedarf nicht „nahtlos“ durch offene Plätze und Kontingente bei den Leistungserbringern gedeckt werden kann. An dieser Stelle gibt es also auch eine Schnittmenge mit der Jugendhilfeplanung.

Der Mangel an wissenschaftlich abgesicherten Entscheidungshilfen bei der Hilfewahl hat vielfältige Ursachen (zu den Hintergründen siehe auch Kindler, 2008). Eine wesentliche dürften aber die teilweise immer noch starken grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Indikationskonzept sein, die im fachlichen Diskurs immer wieder kontrovers zu Tage treten. Dabei wird etwa die hohe Komplexität der Ausgangslagen in den Familien angeführt, die keine eindeutigen Zuordnungen von Problemen und Lösungen zulasse (Merchel, 1999) sowie darauf verwiesen, dass in Folge einer derartigen Objektivierung sozialpädagogischer Entscheidungen die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen eingeschränkt würden (vgl. etwa Urban, 2004). Wenn den Indikationsmodellen eine deterministische Logik („Problemkonstellation X kann nur mit Intervention Y begegnet werden“) zugrunde läge, wäre dies auch folgerichtig. Seriöse Ansätze können aber nur probabilistisch, also wahrscheinlichkeitsbasiert, sein. Da diese die Komplexität und Unsicherheit nur deutlich reduzieren, nicht aber völlig beseitigen können, bleiben weiterhin Abwägungs- und Wahlmöglichkeiten. Die auf diesem Wege bereitgestellten Informationen könnten aber nicht nur den Fachkräften, sondern auch den Betroffenen eine wertvolle Hilfestellung im Rahmen des Entscheidungsprozesses geben. Dies ist dann keine Entmündigung, sondern eher ein „Empowerment“ das allen Verfahrensbeteiligten zugutekommt. Selbstverständlich müssen in diesem Zusammenhang auch die prognostischen Grenzen entsprechend transparent gemacht werden.

3. Forschungsansätze

Welche Ansätze und Methoden stehen zur Verfügung, um empirisch fundierte Hilfewahlkriterien zu ermitteln? Prinzipiell lassen sich hier mehrere, sich gegenseitig ergänzende, Zugangswege ausmachen (vgl. Kindler, 2011). Zwei zentrale Zugänge sollen an dieser Stelle anhand von Forschungsbefunden aus der Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen (kurz „EST“) des Bayerischen Landesjugendamts skizziert werden (Macsenaere et al., 2008). An dem fünfjährigen Forschungsprojekt von 2003 bis 2008 wären insgesamt elf bayrische Jugendämter sowie 244 Kinder und Jugendliche inklusive deren Familien

beteiligt. Im Rahmen der aufwendigen Kontrollgruppenstudie wurde geprüft, ob die Hilfe für den jungen Menschen unter Anwendung der Diagnose-Tabellen erfolgreicher verläuft als ohne. Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen (SPDT) sollen vor der Hilfeentscheidung eingesetzt werden und den MitarbeiterInnen im Jugendamt ein qualitativ fundiertes Fallverstehen ermöglichen. Im Hinblick auf eine empirische Auseinandersetzung mit der Indikationsfrage sind die SPDT insbesondere deswegen interessant, da eine auf ihrer Grundlage eine sehr differenzierte und umfassende Bedarfsfeststellung möglich ist. Mit den SPDT werden Risiken und Ressourcen in den Erziehungssituationen systematisch erfasst und beschrieben. Die Kategorien wurden in Anlehnung an standardisierte Analyseinstrumente wie die Child-Behavior-Checklist (Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist, 1998 und 2000) und das multiaxiale Klassifikationsschema (Remschmidt & Schmidt, 1994) entwickelt. Die SPDT gliedern sich in die Bereiche „Erleben und Handeln des jungen Menschen“ sowie „Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen“, die jeweils in Unterbereiche wie Familiensituation, Erziehung oder abweichendes Sozialverhalten/Sozialkompetenz aufgeteilt sind, in denen parallelisiert gegenübergestellt, Risiken und Ressourceneinschätzungen vorzunehmen sind. Die ursprünglich evaluierte Fassung enthielt vor ihrer Revision über 600 Items in Checklistenform. Im Hinblick auf die empirische Ermittlung von Hilfewahlkriterien ist die erste und vergleichsweise „einfachste“ Möglichkeit, die praktisch ausgewählten Hilfearten zu betrachten und die Hilfen hinsichtlich der Verteilungsmuster von Risiko- und Ressourcenmerkmalen im Erleben und Handeln der jungen Menschen sowie ihrer Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen miteinander zu vergleichen. Auf diese Weise lassen sich die bereits getroffenen Hilfeentscheidungen rekonstruieren, also die gängige Gewährungspraxis sozusagen „nachmodellieren“.

Anwendungsbeispiel 1: Rekonstruktion der gängigen Hilfewährungspraxis

Schon bei hilfeartübergreifender Gesamtbetrachtung zeigen sich, insgesamt 98 Hilfeentscheidungen im Rahmen derer die SPDT im Rahmen der Studie in der Breite zum Einsatz kam, über die Gliederungsebenen der Diagnose-Tabellen deutlich unterschiedliche Nennungshäufigkeiten für bestimmte Risiken und Ressourcenbereiche (Abb. 2). Abgesehen von der Dimension „Sozialverhalten“ im Erleben und Handeln des jungen Menschen werden insgesamt mehr Ressourcen „diagnostiziert“ als Risiken bzw. Defizite. Die höchsten Ressourcenausprägungen liegen bei der Grundversorgung (im Schnitt 82% aller Items zutreffend), körperlichem Befinden (68%), Entwicklungsförderung (68%) und Integration (67%) vor. Sie sind zumeist auch bei den Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen höher ausgeprägt als im Erleben und Handeln des jungen Menschen. Quasi spiegelbildlich sind auch die höchsten Risikoausprägungen im Erleben und Handeln des jungen Menschen festzustellen. Dies betrifft vor allem die Bereiche Sozialverhalten (45%), Lernen bzw. Leistung (39%) und Autonomie bzw. Selbstständigkeit (35%). Am insgesamt niedrigsten sind analog zu den Ressourcen die Risiken beim körperlichen Befinden (16% Nennungen) sowie bei der Grundversorgung (11%).

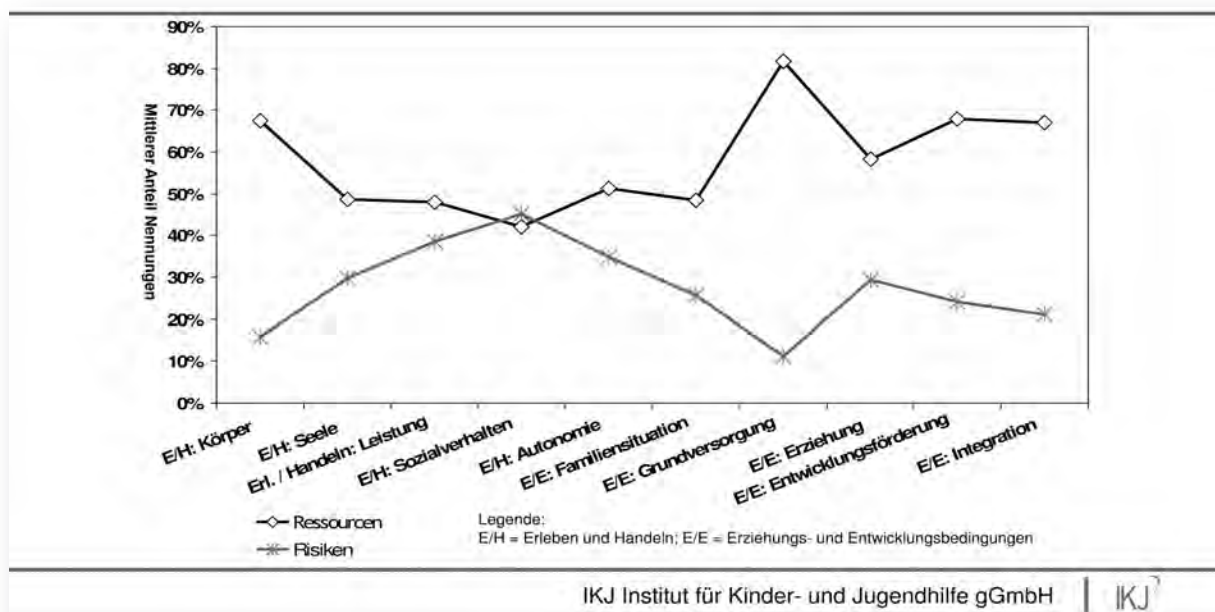


Abbildung 2: Ressourcen- und risikospezifischer Anteil Gesamtnennungen

Im Hinblick auf Aussagen zur „Zuweisungspraxis“ ist allerdings speziell der Vergleich der Hilfeartprofile interessant. Schon die augenscheinliche Betrachtung der Hilfeartprofile bei den Risiken und Ressourcen zeigt interessante Charakteristika (s. Abb. 3 und Abb. 4). Da in der EST!-Studie nicht alle Hilfearten des Spektrum nach § 27 SGB VIII gleichmäßig belegt wurden, sind in den Abbildungen übrigens nur Profile von Hilfen dargestellt, die eine Häufigkeit im Bereich von 20 oder mehr hatten und somit weniger stark von Zufallsschwankungen beeinflusst sind.

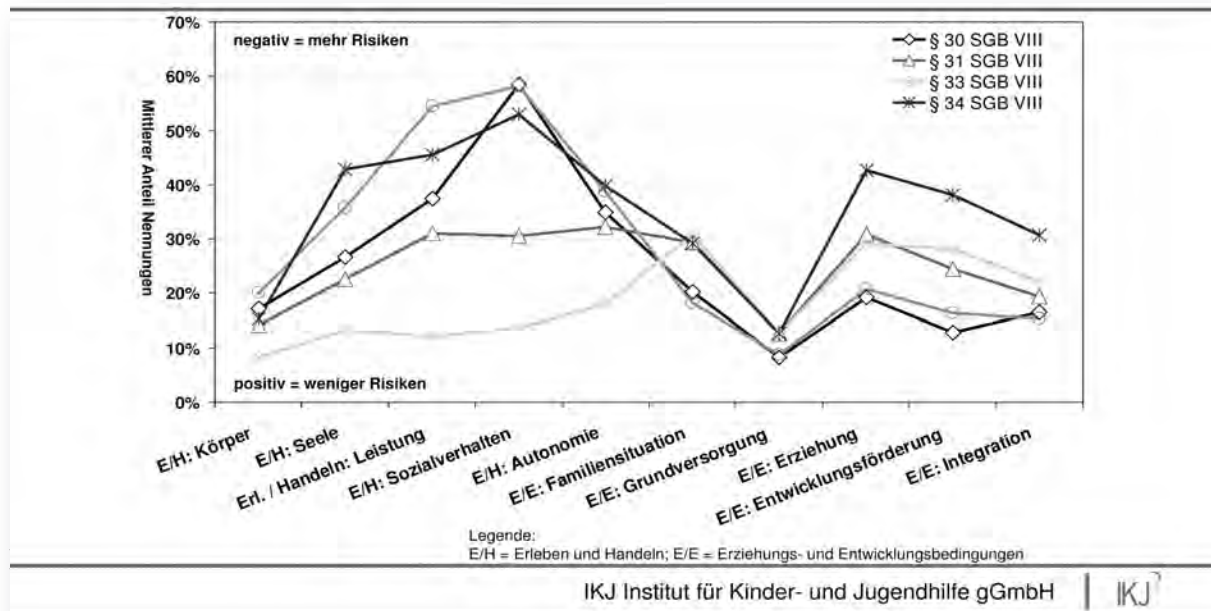


Abbildung 3: Hilfeartprofile der SPDT im Bereich Risiken

Im Bereich der Risikoprofile (Abb. 3) fällt beispielsweise auf, dass kindbezogene Risiken (SPDT-Dimension Erleben und Handeln) in der Regel bei Hilfen nach §§ 34 (Heimerziehung u. betreute Wohnformen), 32 (Tagesgruppe) und 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) ausgeprägter sind als bei den §§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) und 33 (Vollzeitpflege). Dies gilt besonders für den Bereich Sozialverhalten sowie mit Abstrichen auch für die Bereiche Leistungsprobleme sowie Seelische Störungen, wobei bei Letzteren aber insbesondere § 30 niedriger liegt und sich stärker an § 31 annähert. § 33 sticht durch die in nahezu allen Bereichen mit Abstand am niedrigsten ausgeprägten auf das Kind selbst bezogenen Risiken hervor. Dafür sind hier aber die eltern- und umfeldbezogenen Risiken (SPDT-Dimension Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen) eher im oberen Bereich angesiedelt. Die mit Abstand größten umfeldbezogenen Risikoausprägungen liegen erwartungsgemäß bei der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII vor. In einigen Bereichen wie z. B. der körperlichen Gesundheit sowie der Grundversorgung zeichnen sich andererseits kaum signifikante Hilfeartunterschiede ab.

Deutlich heterogener und weniger klar profiliert sieht das Bild bei Betrachtung der Ressourcendimensionen ab (Abb. 4 auf Seite 12). Zwar lässt sich auch hier bei Fremdunterbringungen nach § 34 sowohl bei den jungen Menschen als auch bei den Eltern- und im Umfeld eine durchgängig niedrigere Ressourcenausprägung als bei ambulanten Hilfen wie § 30 oder § 31 SGB VIII beobachten, die Unterschiede zwischen den einzelnen Hilfen sind aber insgesamt nicht so deutlich wie bei den Risiken. Dieser Befund zeigt, dass Ressourcen und Defizite keineswegs als Kehrseiten derselben Medaille gesehen werden dürfen.

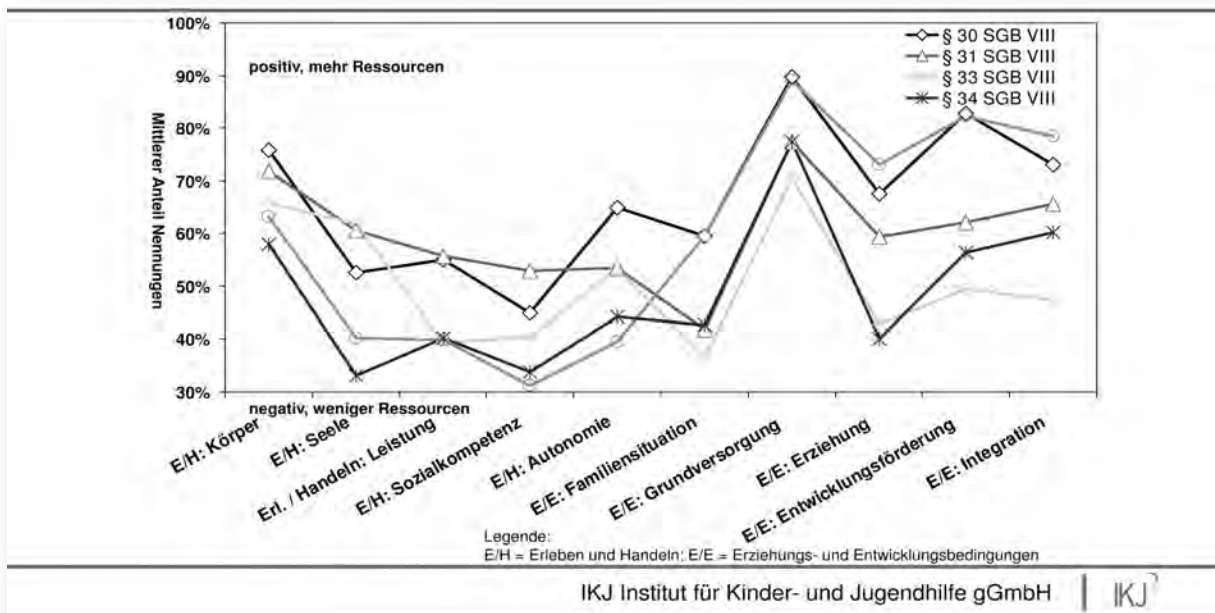


Abbildung 4: Hilfeartprofile der SPDT im Bereich Ressourcen

Wie ist nun insgesamt, eine solche Rekonstruktion von vorliegenden Hilfeentscheidungen zu bewerten? Die Vorgehensweise hat leider einen gravierenden Mangel: Die Zuweisungsqualität kann auf diese Weise nicht substantiell verbessert werden. Es ist zwar einzuräumen, dass auch die gängige Jugendhilfepraxis größtenteils durchaus wirksame Hilfen hervorbringt (vgl. etwa Macsenaere, 2013; Paries, 2006), trotzdem bleibt völlig ungeklärt, ob nicht doch andere Hilfen noch wesentlich höhere Effekte oder zumindest vergleichbare Effekte bei bspw. niedrigeren Nebenwirkungen oder ggf. auch Kosten hervorgebracht hätten.

Anders sieht es aus, wenn anhand von Wirkfaktorenanalysen, die an einer Vielzahl von erfolgreichen und nicht erfolgreichen Hilfeprozessen durchgeführt werden, hilfeartspezifische statistische Modellrechnungen erstellt werden, anhand derer (im statistisch-technischen Sinne) in Bezug auf aktuell vorliegende Rahmenbedingungen und Ausgangslagen eine Prognose für Hilfeverläufe in unterschiedlichen Hilfearten erstellt und miteinander verglichen werden kann. Zwar wird hier bei der Modellentwicklung auch auf die „Erfahrungswerte“ aus dem bestehenden „Hilfesystem“ zurückgegriffen, da aber nicht nur der Status quo, sondern auch der konkrete positive oder negative Verlauf berücksichtigt werden, kann so tatsächlich Wissen generiert werden, das Potenzial hat, die gängige Praxis zu verbessern.

Anwendungsbeispiel 2: Vergleichende Verlaufsprognosen auf Grundlage von Wirkfaktorenanalysen

Die Grundidee des Ansatzes knüpft an Überlegungen aus der JES-Studie (Pickartz & Schneider, 2002) an. Dort wird ein methodisches Vorgehen auf der Basis von Regressionsanalysen beschrieben, das anhand von Informationen, die den Fachkräften in den Jugendämtern normalerweise bereits im Vorfeld der Hilfen vorliegen bzw. mit überschaubarem Aufwand ermittelt werden können, erlaubt, eine brauchbare prognostische Einschätzung abzugeben. Die ermittelten Prädiktoren werden dann als potenzielle Leitlinien für die Hilfewahl herangezogen. Im Rahmen der EST!-Studie wurde dieser Ansatz erweitert. Neben einigen Detailverbesserungen in der methodischen Vorgehensweise ist der wohl größte Vorteil darin zu verorten, dass in die Analysen hier Erfahrungswerte aus ca. 10.000 abgeschlossenen Hilfen der EVAS-Studie (Macsenaere & Knab, 2004) eingeflossen sind und somit ein deutlich repräsentativerer Datenfundus als in der JES-Studie vorlag, in der nur eine Stichprobe von 233 Fällen zur Verfügung stand. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Prognosegüte der entsprechenden Modellbildungen insgesamt höher ausfällt. Da die Indikationsmodelle sowohl auf die Experimental- als auch die Kontrollgruppe des EST!-Studie angewendet werden konnten, waren auch vergleichende Aussagen möglich.

Wie genau erfolgte die Modellbildung? Aus dem Datenpool von EVAS wurden insgesamt fünf statistische

Partialmodelle für die Hilfearten §§ 30, 31, 32, 34 und 35 SGB VIII gebildet, die auch im Rahmen von EST! untersucht wurden. Aufgrund unzureichender Datenlage konnte für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und für Flexible Hilfen kein Modell gebildet werden. Dieser Umstand muss natürlich bei der Interpretation der Ergebnisse einschränkend berücksichtigt werden. Zur Bestimmung der Vorhersagemodelle werden für jede der eingeschlossenen Hilfearten multiple Regressionsanalysen durchgeführt. Diese schätzen die anhand eines Effektindex beschriebene Effektivität als abhängige Variable mithilfe von Regressionsgleichungen ein. Als unabhängige Variablen bzw. Einflussgrößen werden jeweils Merkmale aus drei Inhaltsbereichen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Hilfeentscheidung zur Verfügung stehen bzw. ermittelt werden können. Im Einzelnen handelt es sich dabei bspw. um:

1. Soziografische Merkmale von Kind und Familie

- Geschlecht
- Alter
- Staatsangehörigkeit
- (häufigste) Sorgerechtsdimensionen (beide leiblichen Elternteile, leibliche Mutter allein, Vormund, sonstige)
- Anzahl der Wohnungswechsel
- Art des Familieneinkommens (Arbeitseinkommen, Transferleistungen etc.)

2. Hilfevorgeschichte

- Anzahl und „Intensität“ der bisherigen Jugendhilfemaßnahmen (die sogenannte „Jugendhelfekarriere“)
- zuletzt besuchte Schulform / Ausbildung (Vorschule, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule, Berufliche Bildung)
- Anzahl der Klassenwiederholungen
- Drogenkonsum
- Straffälligkeit

3. Anamnestische Ausgangslage hinsichtlich Problemlagen und Ressourcen

- Anlässe für den Hilfebedarf (eltern-/umfeldbezogen vs. kindbezogen)
- Ausmaß interventionsbedürftiger Symptomatiken in drei Äußerungsbereichen (externalisierend, internalisierend, gemischt/andere)
- Ressourcenausprägungen in zehn Skalenbereichen (soziale Integration, soziale Attraktivität, sozial-kommunikative Kompetenzen, besondere Fähigkeiten und Leistungen, Interessen und Aktivitäten, Überzeugungen und Bewältigungsstrategien, Selbstkonzept und Selbstsicherheit, Autonomie, Funktion in der Familie, körperliche Gesundheit)
- chronische Krankheiten

Im Rahmen der Regressionsanalysen wird eine schrittweise Rückwärtsselektion vorgenommen. Dabei werden zunächst alle Einflussgrößen in die Gleichung aufgenommen und anschließend, entsprechend den Variablen mit dem geringsten Erklärungswert, sequenziell ausgeschlossen, bis nur noch diejenigen Prädiktoren im Modell verbleiben, die mindestens marginal signifikant sind ($p < 0.10$). Damit wird die Zielsetzung verfolgt, die Varianzaufklärung der Modelle so weit wie möglich zu maximieren. Obwohl durch die Begrenzung auf die Ausgangslagen, nur ein Ausschnitt aus dem Universum aller denkbaren Wirkfaktoren berücksichtigt werden kann, und zentrale Wirkfaktoren wie etwa die Kooperation und aktive Mitarbeit der Hilfeadressaten nicht einfließen, zeigt eine Prüfung der Modellgüte, zwar keine überragende, aber eine durchaus akzeptable und damit aussagekräftige Modellanpassung (Korrelation zwischen Modellvorhersagen und tatsächlichen Effekten im Bereich von $r = 0,3$ bis $r = 0,5$ sowie Varianzaufklärungsraten im Bereich von 20%).

Um die in EST! vorliegenden Hilfeentscheidungen hinsichtlich ihrer Indikation anhand der Modellbildungen beurteilen zu können, musste entsprechend aber ein robusteres Tauglichkeitskriterium definiert werden, das der jeder Effektivitätsprognose inhärente statistische Unsicherheit Rechnung trägt. Dazu wurden in Anlehnung an die international üblichen Effektstärkemaße vier Niveaus definiert. Entsprechend wurden Effektschätzungen im Intervall großer positiver Effektstärken als „sehr tauglich“, mittlerer Effektstärken als „tauglich“, kleiner positiver Effektstärken als „bedingt tauglich“ eingeordnet. Schätzungen mit Effektstärken im Bereich keiner Änderung oder gar Verschlechterung wurden als „nicht tauglich“ klassifiziert. Im Rahmen der folgenden Auswertungsergebnisse wurden. Hilfeentscheidung, im Sinne einer konservativen Forschungsstrategie, dann als indiziert bewertet, wenn mindestens eine bedingte Tauglichkeit (also mindestens kleine praktisch bedeutsame Effekte) attestiert werden konnte. Kontraindikationen liegen entspricht bei der Kriteriumsausprägung „nicht tauglich“ vor. Je nach „Strenge“ bei der Verortung des Cut-Off-Wertes wären im Prinzip aber auch andere Definitionen denkbar. Sofern neben der gewählten Hilfe auch noch andere Hilfen als tauglich bewertet werden, wird dies nicht als Kontraindikation gewertet. Letztendlich sollte davon ausgegangen werden, dass für den bereits vorliegenden Hilfevorschlag fachkräfteseitig bereits weitere Faktoren abgewogen wurden (etwa Ergebnisse von Aushandlungsprozessen mit den Hilfeadressaten), die im statistischen Modell naturgemäß nicht berücksichtigt werden können. Kostenabwägungen wie z. B. ambulante vs. stationäre Hilfe sollten hier allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Die entscheidende fachliche Frage wäre, bei vergleichbarer Wirksamkeit, eine möglichst wenig invasive Hilfe zu installieren.

Welche Ergebnisse können auf dieser Grundlage nun in der EST!-Studie ermittelt werden? Bezogen auf die Gesamtstichprobe aus Experimental- und Kontrollgruppe liegt der Anteil der indizierten Hilfen auf einem verhältnismäßig hohen Niveau von 71,6%. Wie Abb. 5 zeigt, haben sich meist mehr als zwei Drittel der Hilfeentscheidungen im Zuge der Modellanwendung als mindestens „bedingt tauglich“ erwiesen. Am größten ist dieser Anteil bei Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfen), am niedrigsten bei Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaften). Insgesamt sehr erfreulich ist ferner der Befund, dass bei jeder der untersuchten Hilfearten die Kategorie „sehr tauglich“ den im Vergleich zu den drei Alternativkategorien größten Anteil einnimmt. Insgesamt wurden also von den Fachkräften in den Jugendämtern in den allermeisten Fällen tatsächlich die „richtigen“ Hilfen ausgewählt.

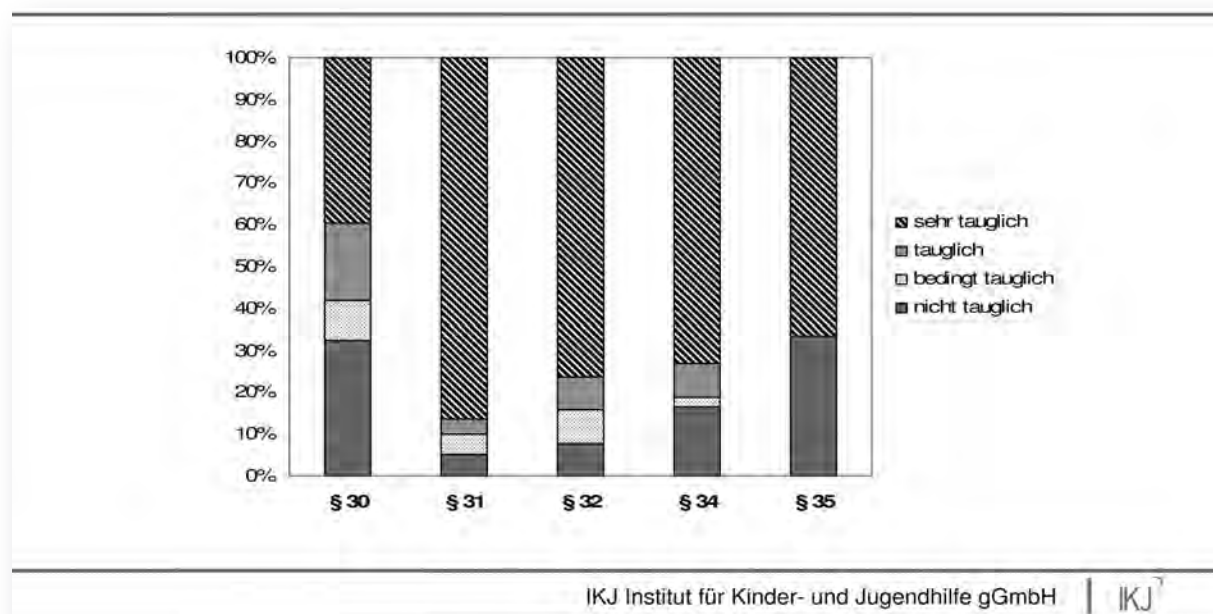


Abbildung 5: Tauglichkeit der tatsächlichen Hilfen in der EST!-Studie

Dabei darf selbstverständlich auch nicht übersehen werden, dass den 71,6% Erfolg versprechenden Hilfen auch einige Hilfeentscheidungen gegenüberstehen, die als nicht geeignet bzw. kontraindiziert klassifiziert

werden müssen. Dies betrifft ca. ein Viertel aller Entscheidungen (28,4%). Allerdings gibt es hier nicht unbedeutende Unterschiede zwischen den Hilfearten. Die Spannweite beginnt bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) mit weniger als 12% Kontraindikationen und erstreckt sich über die Hilfeparagraphen 32, 34 und 35 mit einem Kontraindikationsanteil von einem Viertel bis einem Drittel bis hin zur Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), die mit 58% Kontraindikationen einen „Ausreißer“ nach oben markiert. Tabelle 1 zeigt, welche alternativen Hilfen, im Falle einer Kontraindikation, entsprechend der Modellbildungen bessere Erfolgsaussichten gehabt hätten. In diesen Fällen wären am häufigsten Sozialpädagogische Familienhilfen (§ 31 SGB VIII), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) oder Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) zu empfehlen gewesen.

Tatsächliche Hilfeart	Empfohlene Hilfeart					
	§ 30 SGB VIII	§ 31 SGB VIII	§ 32 SGB VIII	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	Gesamt
§ 30 SGB VIII	0 (0,0%)	9 (36,0%)	1 (4,0%)	7 (28,0%)	8 (32,0%)	25 (100,0%)
§ 31 SGB VIII	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	5 (71,4%)	2 (28,6%)	7 (100,0%)
§ 32 SGB VIII	2 (22,2%)	3 (33,3%)	0 (0,0%)	4 (44,4%)	0 (0,0%)	9 (100,0%)
§ 34 SGB VIII	0 (0,0%)	4 (33,3%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	8 (66,7%)	12 (100,0%)
§ 35 SGB VIII	0 (0,0%)	2 (100,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	2 (100,0%)
Gesamt	2	18	1	16	18	55

(in Klammern: Anteil der empfohlenen Hilfeart, sofern die tatsächliche Hilfe kontraindiziert ist)

Tabelle 1: Empfohlene Hilfen bei Kontraindikation der tatsächlichen Hilfeart

Da die Indikationsmodelle wie eingangs beschrieben sowohl auf die Experimentalgruppe angewendet werden können, in der die Diagnose-Tabellen eingesetzt wurden als auch auf die Kontrollgruppe, in der keine Diagnose-Tabellen eingesetzt wurden, lässt sich ferner die Frage beantworten wie sich der Einsatz der SPDT auf die Wahl der geeigneten Hilfe auswirkt. Die These einer passgenaueren Ausschöpfung des Leistungskatalogs der erzieherischen Hilfen, durch den Einsatz einer sozialpädagogischen Diagnostik, wird tendenziell unterstützt: So weist mit 73,6% vs. 69,3% die Experimentalgruppe einen höheren Anteil indizierter Hilfeentscheidungen auf, bei gleichzeitig niedrigerem Anteil nicht geeigneter bzw. kontraindizierter Hilfen (26,4% vs. 30,7%) (Abb. 6). Diese Unterschiede verfehlen zwar knapp das Kriterium der statistischen Signifikanz, sind allerdings durchaus von praktischer Relevanz.

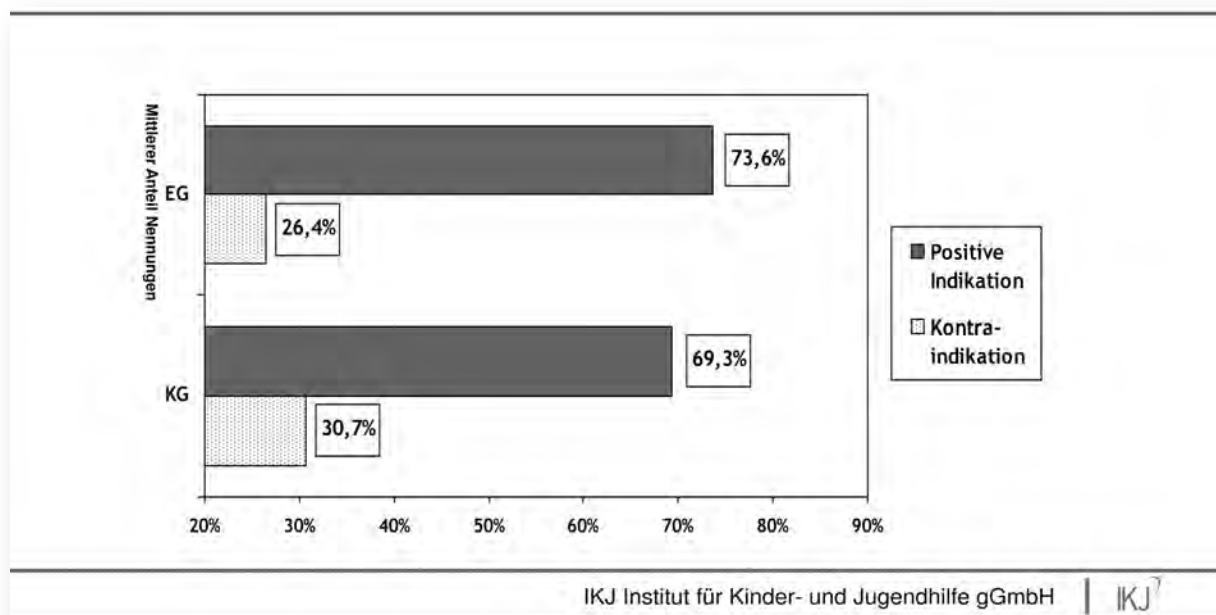


Abbildung 6: Indikationen im Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe (EST!-Studie)

Trotz der spannenden Befunde hat letztendlich auch die Methode der vergleichenden Verlaufsprognosen auf der Basis von Wirkfaktoranalysen ihre Grenzen. Diese liegen unter anderem in der hinreichenden Beschreibung und Erfassung aller potenziell relevanten Prognosemerkmale sowie Vergleichbarkeitsproblemen begründet. Letztere hängen mit der durch die aufgrund der gängigen Hilfgewährungspraxis bereits vorselektierten Grundverteilung von Merkmalen (nicht jede Bedarfslage ist in jeder Hilfe gleich wahrscheinlich ist) sowie unterschiedlich repräsentativen Datengrundlagen zusammen. Um eine aussagekräftige Analysegrundlage zu haben, ist ferner ein umfangreicher Datenpool notwendig (bzw. erst zu generieren), der eine einheitliche Dokumentationspraxis voraussetzt.

4. Diskussion der Baustellen für die Indikationsfrage und Fazit

Jenseits der beschriebenen Forschungsansätze lassen sich in der Kinder- und Jugendhilfe einige grundlegendere Baustellen und Fragen benennen, die für die Indikationsfrage essentiell sind und daher Schwerpunkt zukünftiger Forschung sein sollten:

- Sozialpädagogische Diagnostik: Getreu der Devise „ohne Diagnose keine Therapie“ setzt eine passgenaue Indikationsstellung eine systematische und soweit wie möglich standardisierte Analyse und Feststellung der Hilfebedarfe voraus. Beispielhaft kann hier die überarbeitete Fassung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen genannt werden (BLJA, 2009). Die systematische Bedarfsfeststellung ist ebenfalls elementarer Bestandteil des Case Managements (vgl. Arnold et al., 2011) sowie der Wirkungsmessung auf der Basis von Veränderungsmessungen (siehe unten). Insgesamt ist die Anzahl von überregional verfügbaren Verfahren aber noch überschaubar.
- Wirkungsmessung: Wie einleitend beschrieben, ist die Wirksamkeit bzw. der Hilferfolg die zentrale Zielgröße für die Indikation. Folglich bedarf es geeigneter Verfahren mit deren Hilfe die Wirkungen abgebildet werden können. Deren Grundlage sollten hochwertige, d. h. prospektiv und längsschnittlich angelegte Designs, sein. Zudem müssen neben den intendierten Wirkungen über eine Veränderungsmessung insbesondere auch potenzielle Nebenwirkungen einbezogen werden. Weitere Anforderungen an die Wirkungsmessung in den erzieherischen Hilfen formuliert Macsenaere (2007). Losgelöst von den auch hier herrschenden fachlichen Kontroversen, kann im Bereich der quantitativ ausgerichteten Studien und Verfahren zur Wirkungsmessung mittlerweile erfreulicherweise doch auf einen recht beachtlichen Fundus zurückgegriffen werden. Für einen Überblick sei etwa auf Gabriel, Keller & Studer (2007) und Macsenaere (2013) verwiesen.
- Wirkfaktorenanalysen: In Verbindung mit der Wirkungsmessung steht auch die Ermittlung von Wirkfaktoren (s. Macsenaere & Esser, 2012). Eine vertiefte Kenntnis um Merkmale, die sich sowohl förderlich als auch hemmend auf die Ergebnisse auswirken können, ist für die Erfolgsprognose im Rahmen der Indikationsstellung essentiell. Dabei muss die Forschung neben Art und Ausmaß des Einflusses zukünftig verstärkt auch die Wechselwirkung von verschiedenen Faktoren in den Blick nehmen. Für die Indikationsstellung kommen einschränkend allerdings nur Merkmale in Betracht, die bereits in der „Falleingangsphase“ bekannt oder zumindest ermittelbar sind. Neben soziographischen Merkmalen von jungen Menschen und Familien betrifft dies unter anderem für die Hilfvorgeschichte sowie die Ausgangslagen bei Problemlagen und Ressourcen. Da bekanntermaßen aber speziell Prozessaspekte wie Partizipation, Beziehungsgestaltung und Arbeitsbündnisse, die sich dann im späteren Hilfeverlauf in der „Kooperativität“ der Hilfeadressaten niederschlagen, einen starken Einfluss auf die Wirkungen haben (vgl. etwa Ziegler, 2009; Münder, Meysen & Trenczek, 2009), muss sich erst noch in einem breiteren Anwendungsrahmen zeigen, inwieweit davon abstrahiert überhaupt eine tragfähige Prognosegüte erreicht werden kann.
- Verständigung bezüglich der Wirkungsdimensionen: Das Wirkungsverständnis in der sozialen Arbeit ist mehrdimensional. Aus diesem Grund gibt es auch keinen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die Indikation. Schröder und Kettiger (2001) unterscheiden etwa zwischen „effect“, „impact“ und

„outcome“. Unter „effects“ werden die durch Fachkräfte festgestellten Wirkungen verstanden, die auf einer systematisierten Bedarfsfeststellungspraxis basieren und somit auch durch verschiedene Fachkräfte i. d. R. in analoger Form eingeschätzt werden. „Impacts“ sind subjektive Wirkungen, vornehmlich aus Sicht der Betroffenen und „outcome“ meint längerfristige Wirkungen auf Gesellschaft bzw. Umwelt, die sich bspw. in volkswirtschaftlichen Effekten manifestieren können. An welcher Wirkungsdimension soll die Indikation festgemacht werden? Ist es sinnvoll, mehrere Dimensionen gleichrangig nebeneinander oder mit bestimmter Gewichtung zu betrachten? In der Forschungspraxis steht je nach Ansatz und Ausrichtung die eine oder andere Dimension mehr oder weniger deutlich im Vordergrund. Zukünftig wäre daher ein stärker ausbalanciertes Vorgehen wünschenswert. Zudem sollten auch die Zusammenhänge zwischen den Dimensionen noch genauer in den Blick genommen werden. Eine Verständigung wäre umso leichter, je marginaler die Unterschiede zwischen den einzelnen Perspektiven tatsächlich ausfallen.

- „Betrachtungstiefe“: Bei den im SGB VIII beschriebenen Hilfearten handelt es sich bei näherer Betrachtung um recht „große Schubladen“, die mögliche pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen zwar umreißen, aber nicht im Detail festlegen. Wirkungstechnisch macht es bspw. schon einen erheblichen Unterschied, ob eine individualpädagogische Maßnahme nach § 35 SGB VIII im In- oder Ausland stattfindet (Klein, Arnold & Macsenaere, 2011). Die spannende Frage in diesem Zusammenhang ist wie stark sich die Indikationsaussagen der Ebene spezifischer Interventionen annähern müssen, um wirklich brauchbare Erfolgsprognosen zu beinhalten.

Letztendlich zeigen die Forschungsbefunde zu negativen Hilfeverläufen und insbesondere auch Abbrüchen, dass häufig bereits in frühen Hilfephasen ein großes Potenzial besteht, die Hilfen doch noch in die Erfolgsspur zurückführen zu können (Arnold & Macsenaere, 2012). Warum also nicht den Blick auf die früheste Phase, die Hilfeinleitung richten? Dabei liegt es auf der Hand, dass durch eine adäquate Hilfewahl schon frühzeitig entscheidende Weichenstellungen für den späteren Verlauf vorgenommen werden können. Trotz aller beschriebenen Fallstricke und Probleme scheint es aber mehr als lohnend, sich zukünftig noch intensiver mit der Indikationsfrage auseinanderzusetzen. Einige vielversprechende Ansätze wurden im Rahmen des vorliegenden Beitrags besprochen. Die vorgestellten Modelle zur vergleichenden Verlaufsprognose, auf der Basis eines großen Wissensschatzes von erfolgreichen und nicht erfolgreichen Hilfeverläufen, könnten bspw. übertragen in ein entsprechendes EDV-System, im Sinne einer zusätzlichen „computergestützten“ kollegialen Beratung für den ASD nutzbar gemacht werden. Unstrittig ist aber auch, dass dies nicht davon entbinden darf, tragfähige Arbeitsbündnisse herzustellen oder die jungen Menschen und Familien in angemessener Form zu beteiligen. Schon gar nicht darf der Computer hier, im Sinne eines Determinismus, den Faktor Mensch ausstechen.

Literatur

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist (1998). *Fragebogen für Jugendliche; deutsche Bearbeitung der Youth Self-Report Form der Child Behavior Checklist (YSR). Einführung und Anleitung zur Handauswertung mit deutschen Normen*; bearbeitet von M. Döpfner, J. Plück, S. Bölte, K. Lenz, P. Melchers & K. Heim (2. Aufl.). Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD).

Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist (2000). *Elternfragebogen für Klein- und Vorschulkinder (CBCL / 1½-5)*. Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik (KJFD).

Arnold, J. (2014). Passgenaue Hilfen und Indikation. In M. Macsenaere, K. Esser, E. Knab & S. Hiller (Hrsg.): *Handbuch der Hilfen zur Erziehung* (S. 224-230). Freiburg im Breisgau: Lambertus

- Arnold, J. (2010). Entwicklung eines evidenzbasierten Vorhersagemodells für indizierte Hilfeentscheidungen. In M. Macsenaere, S. Hiller & K. Fischer: *Outcome in der Jugendhilfe gemessen* (S. 257-266). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Arnold, J., Hermsen, T., Löcherbach, P., Mennemann, H. & Poguntke-Rauer, M. (2011). *Erfolgreiche Hilfestellung im Jugendamt*. St. Ottilien: EOS Verlag.
- Arnold, J. & Macsenaere, M. (2012). Abbrüche in den Hilfen zur Erziehung: Häufigkeit, Relevanz und Vermeidung. *Evangelische Jugendhilfe (EJ)*, 89 (5), 284-294.
- Bayerisches Landesjugendamt [BLJA] (Hrsg.) (2009). *Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs* (überarbeitete Fassung). München: Bayerisches Landesjugendamt.
- Döpfner, M. & Lehmkuhl, G. (2002). Die Wirksamkeit von Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie. *Psychologische Rundschau*, 53, 184-193.
- Freese, W. & Kisse, M. (1990). Zur Indikationsfrage in der Jugendhilfe: Die psychosoziale Diagnose. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 53 (14), 23-42.
- Frohburg, I. (2006). Zum Postulat der störungsspezifischen Indikation. *Psychotherapeutenjournal*, 2, 130-139.
- Fröhlich-Gildhoff, K. (2002). *Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess*. Weinheim: Juventa.
- Gabriel, T., Keller, S. & Studer, T. (2007). Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien. In ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.): *Wirkungsorientierte Jugendhilfe* (Bd. 3). Münster: ISA.
- Grawe, K., Donati, R. & Bernauer, F. (1994). *Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession*. Göttingen: Hogrefe.
- Kindler, H. (2008). Developing Evidence-Based Child Protection Practice: A View From Germany. *Research on Social Work Practice*, 18 (4), 319-324.
- Kindler, H. (2011). Die Entscheidung für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.): *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 282-343). München: DJI.
- Klein, J., Arnold, J. & Macsenaere, M. (2011). InHAus – *Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz*. Freiburg i. B.: Lambertus
- Macsenaere, M. (2007). Verfahren zur Wirkungsmessung in den erzieherischen Hilfen: Jugendhilfe-Effekte-Studie. In ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.): *Wirkungsorientierte Jugendhilfe* (Bd. 1), Münster: ISA, S. 25-31.
- Macsenaere, M. (2013). Wirkungsforschung in den Hilfen zur Erziehung. In Gunther Graßhoff (Hrsg.): *Adressaten, Nutzer, Agency: Akteursbezogene Forschung in der Sozialen Arbeit* (S. 211-228). Wiesbaden: Springer VS.
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2012). *Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in der Heimerziehung und anderen Hilfearten*. München: Reinhardt.
- Macsenaere, M. & Knab, E. (2004). *EVAS – Eine Einführung*. Freiburg: Lambertus.
- Macsenaere, M., Paries, G. & Arnold, J. (2008). *EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen. Abschlussbericht*. München: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung & ZBFS Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt.
- Verfügbar unter
[\[http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/familie/abschlussbericht.pdf\]](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/familie/abschlussbericht.pdf).

- Merchel, J. (1999). Zwischen „Diagnose“ und „Aushandlung“: Zum Verständnis des Charakters von Hilfeplanung in der Erziehungshilfe. In F. Peters (Hrsg.): *Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung* (S.73–96). Frankfurt am Main: IGFH.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2009). *Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe* (6. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Paries, G. (2006). Jugendhilfe ist erfolgreich. *EREV Schriftenreihe*, 47 (3), 62-75.
- Pickartz, A. & Schneider, K. (2002). Indikation und Prognose. In M. Schmidt, K. Schneider, E. Hohm, A. Pickartz, M. Macsenaere, F. Petermann, P. Flosdorf, H. Hölzl & E. Knab (Hrsg.), *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (S. 469-529). Stuttgart: Kohlhammer.
- Remschmidt, H. & Schmidt, M. (1994). *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes und Jugendalters nach ICD-10 der WHO*. Bern: Huber Verlag.
- Schröder, J. W. & Kettiger, D. (2001). Wirkungsorientierte Steuerung in der sozialen Arbeit. Ergebnisse einer internationalen Recherche in den USA, den Niederlanden und der Schweiz. In BMFSFJ (Hrsg.) *Wirkungsorientierte Steuerung in der sozialen Arbeit* (Bd. 229). Stuttgart: Kohlhammer.
- Seidenstücker, G. (1999). *Indikation und Entscheidung*. In R. S. Jäger & F. Petermann (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz PVU.
- Urban, U. (2004). *Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung*. Weinheim: Juventa.
- Ziegler, H. (2009). Zum Stand der Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit. *Jugendhilfe*, 47(3), 180-187.

Zum Autor:

Jens Arnold

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Saarstraße 1, 55122 Mainz

E-Mail: arnold@ikj-mainz.de
Internet: www.ikj-mainz.de

3. Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – Grundlagen, Arbeitsweisen und aktuelle Herausforderungen

Beate Frank

Einleitung

Seit dem 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wird innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe der Bedarf von Ombudsstellen diskutiert.¹ Als unabhängige Beratungsstellen verfolgen diese das Ziel, Empfängerinnen sozialer Leistungen bei Unzufriedenheit bezüglich einer erhaltenen und erlebten Leistung (gegenüber einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger) oder bezüglich einer Leistungsgewährung (gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger) beratend zur Seite zu stehen. Die existierenden formalen und nicht formalen Rechtsbehelfe werden durch die Beratung nicht ersetzt, sondern ergänzt bzw. diesen vorgebaut. Oft bewirkt die Beratung auch, dass die Rechtsbehelfe nicht genutzt werden müssen, weil sie eine Verständigung zwischen den Konfliktparteien ermöglicht. Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Adressaten der Leistungen – junge Menschen und ihre Familien – im Rechtssystem nicht auskennen und ihre persönliche Situation oft sehr belastet ist.

Vor diesem Hintergrund hilft die ombudtschaftliche Beratung dabei, die spezifische Beschwerdesituation zu verstehen, die Möglichkeiten zur Lösung des Konfliktes auszuloten, der Beschwerde führenden Person im Kontakt mit dem freien Träger oder dem Jugendamt zur Seite zu stehen und gegebenenfalls Wege hin zu einer gerichtlichen Klärung aufzuzeigen. Der Artikel stellt Grundlagen und Arbeitsweisen von Ombudsstellen dar und reflektiert wichtige Implikationen der diesbezüglichen fachpolitischen Diskussion.

1. Was bedeutet der Begriff, woher kommt er?

Der Blick auf den begrifflichen Ursprung ist auch heute wichtig, um die spezifisch deutsche Rechtssituation zu verstehen und Ombudtschaft von „Verbraucherschutz“ zu unterscheiden.

Der Begriff „Ombudsmann“ bzw. „Ombudsfrau“ stammt aus Schweden, wo er zu Beginn des 19. Jahrhunderts für ein rechtsstaatliches Konzept gesetzt wurde, das den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu einer unabhängigen Person gewähren sollte.²

Die Ombudsperson sollte sich bei Unzufriedenheit und Konflikten mit der öffentlichen Verwaltung für die Belange der Bürgerin oder des Bürgers einsetzen und somit das bestehende Machtgefälle zwischen Privatperson und staatlicher Institution ausgleichen. Zuständig fühlten sich Ombudspersonen also für den öffentlich rechtlichen Bereich. Wichtiges Moment war ihre Unabhängigkeit.

In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts entwickelte sich in Deutschland der Verbraucherschutz, dessen Aufgabengegenstand im privatrechtlichen Bereich zu verorten ist. Hier geht es um die Wahrung der Rechte von Privatpersonen im Verhältnis zu privaten Organisationen wie Banken, Versicherungen und weiteren Unternehmen. Im Verbraucherschutz erfolgt ebenfalls Beratung in Form von Aufklärung und Abklärung und die Einschätzung, ob gerichtliches Vorgehen Erfolg verspricht. Vor dem Hintergrund der Differenzierung zwischen privatrechtlichem und öffentlich rechtlichem Bereich wäre für die Beratung der Ombudsstellen hinsichtlich der Leistungserbringung durch einen privaten Träger der Begriff Verbraucherschutz angemessen, für die Beratung bei Konflikten mit dem öffentlichen Träger hingegen passt nur der Begriff der Ombudtschaft.

Das deutsche Recht hat mit Verabschiedung des Grundgesetzes das Instrument der Petition eingesetzt. § 17 GG besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit

¹ In weiteren Sozialleistungsbereichen – etwa der Altenhilfe und der Psychiatrie – existieren ebenfalls Initiativen. Beispielfhaft sei hier die 1999 gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestelle für alte Menschen genannt. http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Beschwerde_altenpflege_03.pdf

² Vergl. Urban-Stahl, a.a.O., S. 8

Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“.³

Die Petentin hat ein Recht auf Befassung mit ihrer Petition sowie auf Bescheidung, nicht jedoch auf Begründung.

Festzuhalten bleibt für die deutsche Situation: Das Petitionsrecht schreibt das Merkmal der Unabhängigkeit nicht explizit fest.

2. Beratungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe – warum?

Warum nun bedarf es ombudschäftlicher Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe?

Drei Argumente sprechen dafür: Die Komplexität der gesetzlichen Grundlage⁴, das existierende Machtgefälle zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften sowie drittens der Einfluss der finanziellen Situation öffentlicher Haushalte auf die Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfe ist komplex und für Laien schwer verständlich

Die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist ein hochkomplexes Konstrukt, das unterschiedliche Rechtsbeziehungen umfasst und unterschiedliche Ansprüche festschreibt (individuelle Leistungsansprüche sowie Begünstigungen z.B. für die Teilhabe an Jugendarbeit oder an Familienbildung). Vor diesem Hintergrund ist es für alle Laien schwer möglich zu beurteilen, ob fachliches (pädagogisches wie formales) Handeln berechtigt ist oder nicht. Was für Laien gilt, gilt insbesondere für die Zielgruppe der erzieherischen Hilfen, die einen eigenen Hilfebedarf bekennen und deren Lebenssituation oft belastet ist.

Das SGB VIII umfasst Gestaltungsspielräume, die primär von Fachkräften definiert werden

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit ombudschäftlicher Beratung ist dem Umstand geschuldet, dass das Gesetz viel Gestaltungsspielraum enthält. Das ist gut so, denn nur so kann die „notwendige und geeignete Hilfe“ (§ 27 SGB VIII) gefunden und im Hilfeplanverfahren vereinbart werden. Genau hier aber können Einschätzungen auseinander gehen. Die Entscheidung fällt in jedem Fall die Fachkraft, sowohl im Jugendamt als auch in einer Einrichtung, die Leistungsempfänger sind in der Hierarchie klar unterlegen.

Das SGB VIII ist ein Leistungsgesetz und verursacht hohe Kosten für die Kommunen

Die hohe Kostenbelastung der Kommunen gehört quasi grundständig zur fachpolitischen Diskussion innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist ernst zu nehmen und wird aktuell durch die hohen Zusatzkosten der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge noch verschärft. Hieraus erschließt sich, dass Jugendämter und freie Träger unter Rechtfertigungsdruck stehen. Eine Möglichkeit, diesem Druck zu begegnen, besteht in einer restriktiven Nutzung des o.g. Gestaltungsspielraumes.

3. Wie arbeiten Ombudsstellen nun konkret?

Im folgenden Abschnitt soll die konkrete Arbeit von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe⁵ dargestellt werden, und zwar unter dreierlei Perspektiven: prozessual (wie verläuft eine Beratung?), systematisch (welche Arten der Beratung lassen sich unterscheiden?) sowie organisatorisch (wer trägt Ombudsstellen, wer finanziert sie?).

3.1.

Ombudsstellen sind zunächst ohne Zugangsvoraussetzungen per Telefon oder Internet erreichbar. Hier erfolgt ein erster Filter, ob der Beratungsbedarf und Konfliktfall zum Aufgabengebiet der Beratungsstelle passt. Ist das der Fall, wird ein eingehender telefonischer oder persönlicher Beratungstermin vereinbart. Bei diesem wird der Fall exploriert, vorhandene Schriftstücke werden gesichtet. Es folgt eine Beratung

³ <http://dejure.org/gesetze/GG/17.html>

⁴ S. hierzu: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (2012), a.a.O.

⁵ Die Darstellung passt auf eine Mehrzahl existierender Ombudsstellen, Abweichungen hiervon sind jedoch möglich.

„im Sinne von Hilfeplanung (§ 5, §8, §36 SGB VIII) ⁶, in der der Bedarf geprüft wird sowie die Rechtmäßigkeit der Verfahrensabläufe. Zur Absicherung der beratenden Person hält diese Rücksprache mit einer anderen der Ombudsstelle angeschlossenen – ehrenamtlichen oder hauptamtlichen – Fachkraft. Die/der Ratsuchende wird über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – auch über die Rechtsbehelfe – informiert. An dieser Stelle ist das Angebot zur Kontaktaufnahme mit dem Konfliktgegner einzuordnen, in der die Unterstützung für die unterlegene Seite explizit wird. Kommt es zu einer neuen Lösung, mit der alle Parteien einverstanden sind, endet die Beratung und Unterstützung der Ombudsstelle.

3.2. Die Beratungskategorien ⁷

Je nach Beratungsgegenstand und je nach Erfolg des Vermittlungsversuches der Ombudsstelle zur Problemlösung lassen sich drei Kategorien nachzeichnen: die prozessorientierte sozialpädagogische Beratung mit außergerichtlicher Vermittlung, die Aufklärung der Betroffenen über Verfahren beim öffentlichen oder freien Träger sowie die Begleitung zur Klage.

Die prozessorientierte sozialpädagogische Beratung ist meist verbunden mit der Kontaktaufnahme mit dem öffentlichen oder freien Träger, wodurch dieser auf seine Pflicht hingewiesen wird und wodurch Entscheidungen in Gang gesetzt werden, die den Wunsch der Ratsuchenden mit aufgreift.

Die Aufklärung der Betroffenen über Verfahren beim öffentlichen oder freien Träger bezeichnet jene Konfliktfälle, die trotz rechtmäßiger Handlung des öffentlichen oder freien Trägers entstehen, weil die Ratsuchenden sich nicht auskennen. Insbesondere diese Beratungsanlässe ersparen allen Beteiligten einen unnötigen Einsatz von Rechtsbehelfen oder aussichtslose Klagebemühungen.

Die Begleitung zur Klage als letzte Möglichkeit bedeutet nicht, dass die Ombudsstelle die Funktion eines Rechtsanwaltes übernimmt. Sie bedeutet aber, dass Ombudsstellen, wenn die erste Stufe der Intervention – die Kontaktaufnahme zu beklagten Seite und Darlegung berechtigter Einsprüche – zu nichts führt, diese z.B. ignoriert werden, den Kontakt zu Rechtsbeiständen vermitteln.

3.3. Zur Organisation der Ombudsstellen

Ein wichtiger Aspekt der Organisation von Ombudsstellen ist deren Trägerschaft. Betrachtet man diese, so zeichnet sich ein buntes Bild quer durch das Bundesgebiet. Da Ombudsstellen nicht gesetzlich geregelt sind, haben Initiativen das Feld bestellt. Aktuell lassen sich drei Gruppierungen bilden: Ombudsstellen in Trägerschaft von Vereinen, die nur für diesen Zweck gegründet wurden, Ombudsstellen als Modelle in Trägerschaft von kooperierenden Wohlfahrtsverbänden sowie Ombudsstellen einer Kommune oder eines Landes ⁸.

Letztere arbeiten – mit Ausnahme der Ombudsstelle der Stadt München - momentan noch auf der Basis von Modellen, die von öffentlicher Seite (ko)finanziert werden.

Für alle genannten Initiativen gilt, dass sie eine dünne Personaldecke hauptamtlich Beschäftigter haben, notwendig mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten und strukturell nicht abgesichert sind. Auch die im Sommer 2014 beschlossene landesweite Ombudsstelle Baden-Württemberg wird über drei Jahre von der Stiftung Kinderland finanziert und soll anschließend „ohne staatliche Unterstützung auskommen und von den Verbänden und Kommunen gemeinsam getragen werden“ ⁷.

Als Ausnahme seien zwei Initiativen in kommunaler Trägerschaft genannt: die Beschwerde- und **Ombudsstelle der Stadt München** sowie die Beschwerdestelle des Jugendamtes Bochum.

⁶ Urban-Stahl, a.a.O., S.21

⁷ http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews%5Btt_news%5D=27021&cHash=59e488c530ad7e012527aa236d1b26a2

⁸ <http://brj-berlin.de/ombudstellen-nach-bundeslaendern/ueber-uns/>

Der Münchner Stadtrat verpflichtete sich 2001 zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und beauftragte die Kommune in diesem Zusammenhang, eine bei der Kinderbeauftragten verortete Ombuds- und Beschwerdestelle für Kinder – d.h. im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für alle bis 18 Jährigen – einzurichten.

Gemeinsam mit allen bis hierhin beschriebenen Ombudsstellen ist ihr die geringe personelle Ausstattung. Hervorzuheben aber ist die klare kommunale Verantwortungsübernahme.

Das **Jugendamt Bochum** installierte 2012 ein amtsinternes Beschwerdesystem, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Unzufriedenheit mit Entscheidungen oder mit der Beratung durch das Jugendamt zu platzieren. Das Jugendamt Bochum erkennt in der Umsetzung seines Beschwerdemanagements die Chance zur Verbesserung des Jugendamtsimages sowie zur besseren Nutzung von Ressourcen.

Als weiterer Aspekt der Organisation sei an dieser Stelle die Netzbildung genannt. Diese wurde durch das 2011 ins Leben gerufene „**Bundesnetzwerk Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe**“⁸ befördert, dessen Ziel die Vernetzung bestehender Initiativen, der fachliche Austausch derselben untereinander, die fachpolitische Einflussnahme sowie die Öffentlichkeitsarbeit ist.

Festzustellen gilt, dass sich die Idee ombudschäftlicher Anlaufstellen ausbreitet, der größere Anteil bestehender Initiativen von Vereinen getragen wird, dass aber auch Landesmodelle und kommunale Initiativen zu verzeichnen sind.

4. Ombudsstellen im fachpolitischen Diskurs – Hoffnungen und Ängste⁹

Im fachpolitischen Diskurs lassen sich Argumente für und gegen Ombudsstellen von offenen Fragen unterscheiden, die sich auf die Verortung, auf die abzudeckenden Rechtsgebiete sowie auf die Frage der Kompetenz von Ombudsstellen zusammenfassen lassen. Komprimiert sollen alle Bereiche hier genannt werden, auch wenn die offenen Fragen spannender erscheinen.

4.1. Argumente, die Anerkennung finden

Unstrittig ist, dass die UN-Kinderrechtskonvention Aufforderungscharakter hat. Kinder werden durch die Konvention als eigenständige Rechtsträger bestärkt. Die Artikel 2 (Antidiskriminierungsverbot), 3 (Kindeswohl als Norm) und 12 (Recht auf Beteiligung) führen in der Konsequenz dazu, Kindern das Recht auf Beteiligung und Beschwerde zuzugestehen¹⁰. Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, dessen Rechtsträger die Erziehungsberechtigten sind, ist dieses Recht gleichermaßen auf die primär für das Wohl der Kinder zuständigen Eltern zu übertragen.

Ebenfalls unstrittig ist die Erkenntnis, die die schmerzhaft Aufarbeitung der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik mit sich brachte – pädagogische Institutionen sind nicht fehlerfrei. Ganz im Gegenteil – die große Nähe im pädagogischen Bezug und psychische Belastungen der Beteiligten können Grenzüberschreitungen sogar hervorrufen.

Darüber hinaus findet der Hinweis darauf Akzeptanz, dass die gegebenen formalen und formlosen Rechtsbehelfe (die Gegenvorstellung, Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde oder auch das Widerspruchsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren) für Menschen in psychisch belasteten Situationen sowie für Menschen mit sprachlichen Unsicherheiten eine hohe Hürde darstellen und dass ihre Handhabung nicht zum Allgemeinwissen zu zählen ist.

⁹ Die Autorin nimmt in diesem Abschnitt Bezug auf die Podiumsdiskussion, die im Rahmen der Fachtagung „Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien in Bayern“ am 3.11.14 im Bayerischen Landtag geführt wurde.

¹⁰ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2013), a.a.O., S. 2

4.2. Argumente gegen Ombudsstellen

Die Kritik an den bestehenden Rechtsbehelfen ist ebenso Ansatzpunkt gegen Ombudsstellen. Als Grundlage aller Sozialrechtsgebiete führt das Sozialgesetzbuch I in den §§ 14 und 15 sowohl das Recht auf Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger als auch die Pflicht des Sozialleistungsträgers zur Auskunft über die „sozialen Angelegenheiten dieses Gesetzbuches“¹¹ ein.

Somit ist die rechtliche Grundlage zu umfassender Information und Beratung durch den Sozialleistungsträger gegeben.

Hieraus lässt sich ein zweites Argument gegen den Bedarf von Ombudsstellen ableiten: Diese bilden eine Doppelstruktur, die sich erübrigt, wenn die per Sozialgesetzbuch verpflichteten Instanzen ihrer im SGB I beschriebenen Aufgabe nachkommen. Darüber hinaus sind mit den Rechtsbehelfen bis hin zur Klage ausreichende rechtsstaatliche Instrumente gegeben.

Beide Argumentationsstränge (für und gegen Ombudsstellen) müssen bei der Diskussion der offenen Fragen einbezogen werden.

4.3. Offene Fragen

Kompetenz?!

Direkt anschlussfähig an das letztgenannte Argument gegen Ombudsstellen ist die spannende Frage nach ihrer Kompetenz. Was soll eine Ombudsstelle – eine Ombudsperson – können dürfen, wo sind ihre/seine Grenzen? Ist eine Ombudsperson dann kompetent, wenn sie als quasi neue Entscheidungsinstanz von zuständigen Stellen getroffene Entscheidungen anzweifeln kann? Eine in dieser Weise kompetent gedachte Ombudsperson würde sehr machtvoll der zwischen Bürgerin und Bürger und Staat (Verwaltung bzw. freiem Träger) postulierten Machtassymetrie Abhilfe schaffen.

Offen bleibt bei diesem Entwurf die Frage des Verhältnisses zu den Gerichten.

Unabhängigkeit?!

Eine entscheidende Frage im fachpolitischen Diskurs ist die nach der Unabhängigkeit von Ombudsstellen als Grundlage für ihre Glaubwürdigkeit als neutraler Beratungsinstanz. Wer das Ziel verfolgt, sowohl bei Unzufriedenheit mit erlebter Leistung als auch bei Unzufriedenheit mit einer Leistungsgewährung (oder nicht Gewährung) neutral zu beraten, der muss unabhängig von beiden Organisationsstrukturen agieren. Hier liegt der Unterschied zum organisationsinternen Beschwerdemanagement, zu dem alle Träger von Einrichtungen mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verpflichtet sind und für dessen Entwicklung das Jugendamt Bochum eintritt.

Wem gegenüber muss die Ombudsstelle Glaubwürdigkeit gegenüber beweisen? In erster Linie den Rat Suchenden, darüber hinaus aber auch den Beklagten gegenüber, die nicht dazu verpflichtet sind, sich auf ein Gespräch oder auf eine Vermittlung durch die Ombudsstelle einzulassen. Es sei denn, sie erleben diese als kompetent.

Wird Unabhängigkeit durch eine Finanzierung beeinflusst? Je verlässlicher eine Finanzierung von Ombudsstellen als neue soziale Infrastruktur ist – ob über den Bund, das Land oder die Kommune –, desto stabiler unterstützt diese auch deren Unabhängigkeit.

Rechtsgebiete?!

Eine weniger schwierige, wenn auch zukunftssträchtige Frage ist die nach den durch Ombudsstellen abzudeckenden **Rechtsgebieten**. Dürfen Ombudsstellen Beratung nur auf einem Rechtsgebiet – z.B. der Kinder- und Jugendhilfe – anbieten oder müssten sie nicht gemäß der Lebenswelt der Ratsuchenden in allen Rechtsgebieten Orientierung bieten? Eine Frage, die im Grunde nach zu bejahen ist, deren Umsetzung in der aktuellen Organisationsform von Ombudsstellen von diesen jedoch nicht geleistet werden kann.

¹¹ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sghi/15.html>

Demokratieentwicklung!

Wenn die letztgenannte Frage nicht zur Ruhe kommen lässt, stößt auf den großen Ansporn, der vom Diskurs um Ombudsstellen ausgeht: Letzt endlich haben Ombudsstellen längst eine Diskussion über den Weiterentwicklungsbedarf unserer **Demokratie** in Gang gesetzt. Der Ursprung der Demokratieentwicklung liegt in der Gewaltenteilung, in der Kontrolle der staatlichen Macht und in der Unabhängigkeit der Gerichte als Grundlage möglichst objektiver (und somit gerechter) Urteilsfindung.

Für unsere Frage bedeutsam ist die Erkenntnis, dass Demokratie mit der Möglichkeit verbunden sein muss, Entscheidungen staatlich legitimierter Instanzen anzuzweifeln und dass hierfür eine unabhängige Instanz zur Verfügung steht. Der neue Aspekt, den Ombudsstellen in die Diskussion bringen, ist, dass die gegebenen Möglichkeiten mit Hürden verbunden und deshalb vielen Menschen nicht zugänglich sind und – dass auch der Rechtsstaat als lernende Organisation mit Optimierungspotenzial gesehen werden muss.

Fazit

Die Tatsache, dass sich Menschen bereits an Ombudsstellen wenden und dass diese erfolgreich sowohl mediativ tätig sind als auch Ratsuchenden Rechtsbeistand vermitteln, weist auf einen existierenden Bedarf hin. Die genannten Fragen müssen bearbeitet und Antworten hierauf müssen ausprobiert werden, ihre praktische Umsetzung sollte in jedem Fall evaluiert werden. Zum Wesen von Erkenntnis gehört es, Realitäten in ihren Widersprüchlichkeiten zu entlarven. Das Bild der Dialektik erlaubt es, hierin den Motor für Weiterentwicklung zu erkennen. Nutzen wir es auch für Ombudsstellen!

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2013)

„Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe“ Diskussionspapier, Juni 2013

<http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf>

Urban-Stahl, Ulrike (2012):

Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Expertise erstellt für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

http://www.fruehehilfen.de/no_cache/serviceangebote-des-nzfh/materialien/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/ombuds-und-beschwerdestellen-in-der-kinder-und-jugendhilfe-in-deutschland/?tx_wcopublications_pi1%5Baction%5D=show&tx_wcopublications_pi1%5Bcontroller%5D=Publication&cHash=d2c4ec233bf42b051b1041471a40daa3

Wiesner, Reinhard (2012):

Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten erstellt für den Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe. Berlin.

http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Rechtsgutachten_2012.pdf

Zur Autorin:

Beate Frank

Diplom Pädagogin, Diplom Sozialpädagogin, Referentin für Kinder- und Jugendhilfe beim Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V., Leiterin der AG Ombudsstelle Bayern.

Kontakt: frank@skfbayern.de

4. Werteorientiert und professionell in die Zukunft – 500 junge Flüchtlinge in katholischen Einrichtungen

Pressemitteilung vom 23. Oktober 2014

Petra Rummel

Seit Beginn des Jahres stellt die enorme Einreisewelle junger Flüchtlinge die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Derzeit sind in Bayern ca. 500 Plätze auf ca. 50 katholische Einrichtungen verteilt, geplant ist ein weiterer Ausbau um ca. 300 weitere Plätze bis Anfang 2015. „Diese aktuelle Notsituation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird für uns auch in 2015 mit im Mittelpunkt unserer Tätigkeit stehen“, so Michael Eibl, der neu gewählte 1. Vorsitzende des Landesverbandes katholischer Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfe in Bayern (LVkE).

Gegenwärtig arbeiten die Mitgliedseinrichtungen des LVkE mit Hochdruck daran, ihre Einrichtungen konzeptionell entsprechend auszustatten, um den jungen Flüchtlingen einen gelingenden Start in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Weitere Aufgabe wird der Einsatz für ehemalige Heimkinder von 1950-1975 sein. Hier hatte sich der scheidende Vorgänger Bartholomäus Brieller besonders engagiert. Unter der Leitung von Michael Eibl wird der LVkE dies fortführen und für die Einrichtung von entsprechenden Ombudsstellen in Bayern eintreten.

Die Mitgliederversammlung des LVkE fand in den Räumen des Förderwerks St. Elisabeth der Katholischen Jugendfürsorge Augsburg statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, zukunftssträchtige Weichen für die Lobbyarbeit des fast 100 jährigen Fachverbandes zu stellen. Michael Eibl, Direktor der Katholischen Jugendfürsorge in Regensburg, wurde mit großer Stimmenmehrheit als 1. Vorsitzender des LVkE gewählt, weitere Stellvertreter sind Markus Mayer, Vorstandsvorsitzender der Katholischen Jugendfürsorge in Augsburg, und Joachim Nunner, Stellvertreter der Gesamtleitung des Jugendhaus Stapf in Nürnberg. Neben ca. 60 Mitgliedern waren auch geladene Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und sozialen Einrichtungen anwesend, die der Versammlung eine besondere Gewichtung verliehen.

Der LVkE bedankt sich herzlich bei Direktor Bartholomäus Brieller und den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für die langjährigen Verdienste und wünscht dem neuen Vorstand viel Erfolg und die Tatkraft, diesen wichtigen und verdienten Interessenverband weiter zu gestalten.

Weitere Informationen zur Mitgliederversammlung und zur Arbeit des LVkE unter www.lvke.de

FACHTAG INKLUSION

Ort: CPH Nürnberg
Termin: 07.05.2015

Am 07.05.2015, veranstaltet der LVkE in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie in Bayern (LAG CBP Bayern), eine Fachtagung zum Thema:

„Inklusion“

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Prinzip der Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft, halten wir es für notwendig, dass gerade die Arbeitsbereiche Erziehungshilfe und Behindertenhilfe miteinander in einen Dialog treten.

Wir möchten mit dieser Fachtagung Impulse für ein gemeinsames Verständnis von Inklusion setzen.

Informationen:

Landesverb. kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)

Lessingstr. 1, 80336 München

Tel.: (089)54497-149

Fax: (089)54497-187

E-Mail: info.lvke@caritas-bayern.de

INTERKULTURELLE SPANNUNGSFELDER

Umgang mit Menschen mit
Migrations- und/oder Fluchthintergrund

Ort: St. Franziskus, Abensberg
Termin: 09.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr

anschließend Werkstattgespräch:
19:00 – 20:30 Uhr

Zielgruppe: Pädagogische Fachkräfte
Anzahl: 16 Teilnehmer
Kosten: 295,00 Euro
Referentin: **Jaquie Mary Thomas**
(Dipl.-Sozialpädagogin (FH),
Intercultural Foundations Certificate
Portland,
International Communication Training,
www.intcomtra.de

„Nicht der Unterschied ist das Problem, sondern der
Umgang damit!“

Ziel dieses Seminars ist es, die interkulturelle
Kompetenz zu stärken und praktische Hilfestellungen
im Umgang mit Menschen mit Migrations- und/oder
Fluchthintergrund zu vermitteln.

Inhalte:

- Systemtheoretisches Kommunikationsmodell
- Gegenstandsbereich des „Kulturellen“
- Kulturelle Dimensionen
- Interkulturelle Kompetenz
- Akzeptanz und Wahrnehmung von kulturellen Unterschieden
- Umgang mit kultureller Fremdheit

Highlight:

**Am 09.03.2015 von 19:00-20:30 Uhr findet vor Ort
ein Werkstattgespräch mit der Leitung der
Inobhutnahmestelle des BBW Abensberg und
jungen Flüchtlingen statt.**

Anmeldungen bis 16. Januar 2015 an:

Landessverb. kath. Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)

Lessingstr. 1, 80336 München

Tel.: (089)54497-149

Fax: (089)54497-187

E-Mail: info.lvke@caritas-bayern.de

6. Anhang

Vorstandsliste LVkE Stand 23.11.2014

Vorstandsvorsitzender

Eibl, Michael

1. stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Mayer, Markus

2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Nummer, Joachim

Vorstandsmitglied

Berg, Wolfgang

Vorstandsmitglied

Berka, Ingeborg

Vorstandsmitglied

Fröhlich, Herbert

Vorstandsmitglied

Hartmann, Emil

Vorstandsmitglied

Klarer, Klaus

Vorstandsmitglied

Kotrel-Vogel, Sabine

Vorstandsmitglied

Mühl, Irmgard

Vorstandsmitglied

Neumeyer, Willibald

Vorstandsmitglied

Sauerer, Anja

Vorstandsmitglied

Schittler, Otto

Vorstandsmitglied

Weiß, Karl-Heinz

Vorstandsmitglied

Wolfrum, Eckart

Vorstandsmitglied

Frank, Beate

Vorstandsmitglied

Domkapitular Dr. Magg, Andreas

Vorstandsmitglied

Meixner, Wolfgang

Vorstandsmitglied

Prälat Piendl, Bernhard

beratendes Vorstandsmitglied

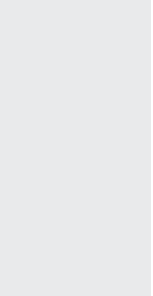
Professor Dr. Sollfrank, Hermann

Geschäftsführung und beratendes Vorstandsmitglied

Petra Rummel



Einge der neu gewählten Vorstandsmitglieder



Erscheinungsort: 80336 München, Lessingstr. 1

Telefon 089/54497-149, Fax: 089/54497-187

e-mail: info.lvke@caritas-bayern.de

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verantwortlich: Petra Rummel

Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)

Preis: jährl. 12,— Euro, Einzelheft 3,— Euro, zzgl. Porto-/Versandkosten

Konto: LIGA München 216 52 44, BLZ 750 903 00

Redaktionsteam: P. Rummel, A. Schrötter

Satz und grafische Gestaltung: Seitz & Zöbeley GmbH

Druck: Jugendwerk Birkeneck, Hallbergmoos